

# Ostpommersche Wirtschaft

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer für Ostpommern  
für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp,

Mitteilungen der Einzelhandelsvertretung der J. u. H. Kammer für Ostpommern  
herausgegeben von dem stellv. Syndikus Dr. Holz, Stolp.

Mitteilungen der Steuer- und Buchführungsstelle der Industrie- und Handelskammer  
herausgegeben von Steuersyndikus Dr. Granzow, Stolp

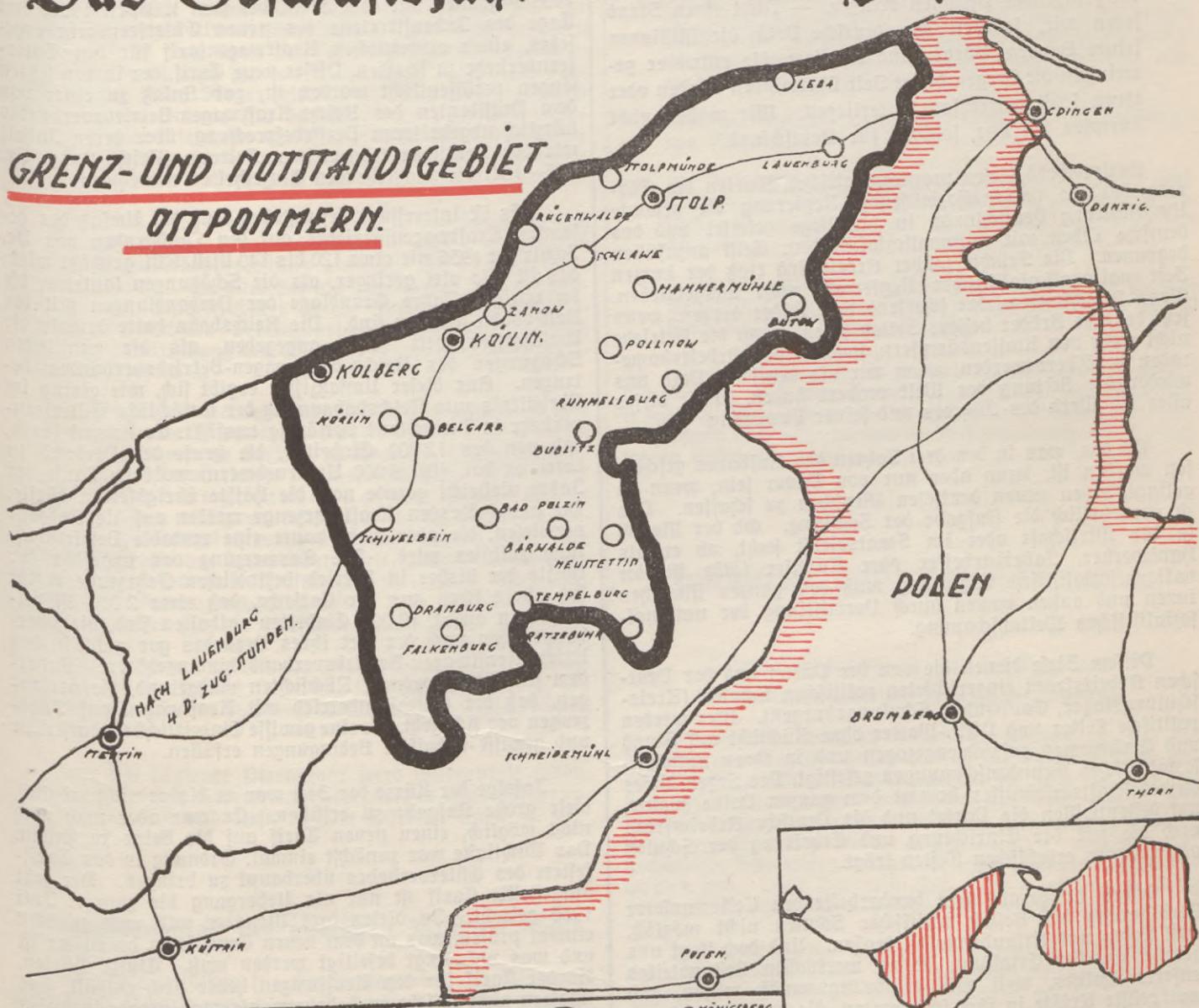
Heft 3

Mai 1936

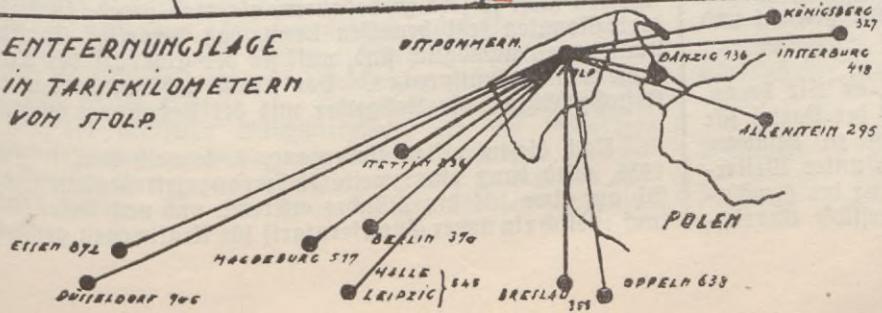
33. Jahrgang

## Das Geschäftsjahr 1935 im Zahlenbilde

### GRENZ- UND NOTSTANDSGEBIET OSTPOMMERN.



ENTFERNUNGSLAGE  
IM TARIFKILOMETER  
VOM STOLP.



INSEL OSTPREUSSEN  
HALBINSEL OSTPOMMERN  
HALBINSEL SCHLESIEN

## Aufruf

An

alle Betriebsführer des Gaues Pommern

In seiner Botschaft an das deutsche Volk kennzeichnete der Führer am 1. Februar 1933 die kommenden Aufgaben. Er sagte darin u. a.:

„Die nationalsozialistische Bewegung wird es als ihre oberste und erste Aufgabe ansehen, die geistige und willensmäßige Einheit unseres Volkes wiederherzustellen. Sie wird die Fundamente wahren, auf denen die Kraft unserer Nation beruht. Sie wird über Stände und Klassen hinweg unser Volk wieder zum Bewußtsein seiner volklichen und politischen Einheit und der daraus entstehenden Pflichten bringen. — Nicht einen Stand sehen wir, sondern das deutsche Volk, die Millionen seiner Bauern, Bürger und Arbeiter, die entweder gemeinsam die Sorgen dieser Zeit überwinden werden oder ihnen sonst gemeinsam unterliegen. Wir wollen nicht kämpfen für uns, sondern für Deutschland.“

Entsprechend diesen programmatischen Worten des Führers hat die nationalsozialistische Regierung die gesamte Umgestaltung Deutschlands in die Wege geleitet und das deutsche Leben mit nationalsozialistischem Geist anzufüllen begonnen. Die Früchte solcher Arbeit sind trotz der kurzen Zeit nationalsozialistischer Regierung nicht ausgeblieben. Wenn Maschinen wieder schaffend ihre Räder drehen, wenn jetzt deutsche Brüder bessere Zeiten sehen, wenn die Betriebe nicht mehr von Klassenkämpfern, sondern von Arbeitskameraden bevölkert werden, wenn wir als deutsches Volk uns wieder die Achtung der Welt erobert haben, so ist dieses alles ein Werk des Führers und seiner Bewegung.

All das, was in den drei Jahren des Aufbaues geschaffen worden ist, kann aber nur von Dauer sein, wenn es gelingt, einen neuen deutschen Menschen zu schaffen. Das ist vornehmlich die Aufgabe der Schulung. Ob der Mensch in der Wirtschaft oder im Staatsdienst steht, ob er als Handwerker, Fabrikarbeiter oder Künstler tätig ist, die nationalsozialistische Erziehung muß den ganzen Menschen innen und außen packen durch Vermittlung der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Diesem Ziele dienen die von der Partei und der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten politischen Schulen (Kreisschulungslager, Gau-Schulen, Schulungsburgen). Hier werden politische Leiter und DAF-Walter ohne Rücksicht auf Stand und Einkommen zusammengezogen und in ihren nationalsozialistischen Grundanschauungen gefestigt. Der Segen dieses Gemeinschaftserlebnisses kommt dem ganzen Volke zugute, um dessentwillen die Partei und die Deutsche Arbeitsfront auch die mit der Einrichtung und Erhaltung der Schulen verbundenen erheblichen Kosten trägt.

Leider ist gerade dem handarbeitenden Teile unserer Bevölkerung der Besuch politischer Schulen nicht möglich, weil Lohn- und Urlaubsausfall drohen. Und doch liegt uns gerade an der Erfassung dieses wertvollen Bestandteiles unseres Volkes, weil wir erfahrungsgemäß wissen, daß wertvollste Kräfte in ihm schlummern, die nur geweckt und gestärkt zu werden brauchen.

Wir treten daher heute mit der Bitte an Sie heran, auch Ihren Gefolgschaftsmitgliedern, die von der Partei für würdig befunden werden, politische Schulen zu besuchen, durch Gewährung des erforderlichen Urlaubs unter Weiterzahlung der Bezüge und unter Nichtanrechnung der gewährten Freizeit auf den gesetzlichen Urlaub die restlose Ausrich-

tung auf den Nationalsozialismus durch den Besuch von politischen Schulen zu ermöglichen. Dies ist wiederum auch eine Gelegenheit, an dem Aufbauwerk des Führers und seiner Bewegung teilzunehmen.

Heil Hitler!

Godenschweger, Gau-Schulungsleiter.

Künzel, Gauwalter der DAF.

Fengler, komm. Gauwirtschaftsberater.

## Der erste Reichs-Kraftwagen-Uebergangstarif

Der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband, der vom Reichsverkehrsminister auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1935 errichtet worden ist, hat seine Tätigkeit am 1. Oktober 1935 begonnen mit dem Ziele, bis zum 1. April 1936, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Güterfernverkehrsgegesetzes, einen einheitlichen Kraftwagentarif für den Güterfernverkehr zu schaffen. Dieser neue Tarif, der in den letzten Tagen veröffentlicht worden ist, gab Anlaß zu einer von dem Präsidenten des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes kürzlich abgehaltenen Pressebesprechung, über deren Inhalt wir der Deutschen Allgemeinen Zeitung (Reichs-Ausg. Nr. 183—184) die nachstehenden Einzelheiten entnehmen:

„Es ist interessant, festzustellen, daß der Umsatz des gesamten Kraftwagenbetriebes auf den Landstraßen von Dr. Scholz für 1936 mit etwa 120 bis 140 Mill. RM. geschätzt wird; das ist also viel geringer, als die Schätzungen lauteten, die im vorigen Jahre Grundlage der Verhandlungen mit der Reichsbahn gewesen sind. Die Reichsbahn hatte damals die Umsatzziffer weit höher angegeben, als die günstigsten Schätzungen des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes betragen. Aus dieser Umsatzziffer ergibt sich, wie gering im Verhältnis zum Reichsbahnumsumsatz der tatsächliche Güterfernverkehr in Deutschland vorläufig ausfällt. Es kommt hinzu, daß von den 12 000 Einheiten, die heute der Verband zu betreuen hat, (bei 8 000 Unternehmern) wohl im Laufe der Jahre vielleicht gerade noch die Hälfte übrigbleiben dürfte. Die ausscheidenden Kraftfahrzeuge werden auf die Nahzone verwiesen, die aber wohl kaum eine rentable Bewirtschaftung zulassen wird. Die Ausmerzung von ungefähr der Hälfte der bisher in Betrieb befindlichen Fahrzeuge ergibt sich allein schon aus der Tatsache, daß etwa 2 000 Möbelwagen in diesen 12 000 Einheiten enthalten sind, die überhaupt schon nach der Art ihres Verkehrs gar nicht in den Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband hineingehören. Außerdem sind übergeordnete Rücksichten maßgebend, die verlangen, daß der Güterfernbetrieb mit Kraftwagen auf Fahrzeugen vor sich geht, die eine gewisse Einheitlichkeit darstellen und gewisse technische Bedingungen erfüllen.“

Infolge der Kürze der Zeit war es bisher nicht möglich, diese große Aufgabe zu erfüllen. Es war aber auch noch nicht möglich, einen neuen Tarif auf die Beine zu stellen. Das Wichtigste war zunächst einmal, Ordnung in das Tarifsystem des Güterverkehrs überhaupt zu bringen. Der jetzt aufgestellte Tarif ist nur als Uebergang bis zum 1. Juli 1936 gedacht. In diesen drei Monaten will man zunächst einmal prüfen, was an dem neuen Tarif schon brauchbar ist und was unbedingt beseitigt werden muß. Einige Härten, die der Tarif für den Kraftwagen heute noch enthält, sind insofern nicht so sehr zu bedauern, als man gerade in diesen drei Monaten jetzt beweisen kann, daß derartige Tarifbestimmungen unmöglich sind, weil sie der Eigenart des Lastwagens nicht entsprechen. Vor allem gehören hierzu die Anstößgebühren, die Rollgelder und der Bedeckungszuschlag.

Nach diesem ersten Uebergang, d. h. nach dem 1. Juli 1936, wird dann eine zweite Uebergangszeit beginnen, die sich auf etwa 1½ bis 2 Jahre erstreckt, und nach deren Ablauf endlich ein neuer Güterferntarif für Kraftwagen gemacht

werden kann, den man dann als vorbildliche Synthese betrachten darf."

Der Bericht der Deutschen Allgemeinen Zeitung ist auch im weiteren für jeden Interessenten an Fragen des Güterfernverkehrs deshalb von besonderem Interesse, weil er gewisse Grundsätze für den Aufbau des künftigen endgültigen Kraftwagentariffs erörtert. Danach sollen die Selbstkosten des Fuhrunternehmers in Zukunft grundsätzlich die Grundlage des Tariffs bilden. Voraussetzung hierfür ist aber, daß in der Zeit vom 1. Juli 1936 an über die nächsten 1½ bis 2 Jahre eine scharfe Erfassung der Selbstkosten durchgeführt wird. Das Beförderungsentgelt, das übrigens in Zukunft nicht mehr von dem Fuhrunternehmer selbst, sondern durch den Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband (RKB) eingezogen wird, soll neben der Deckung der Selbstkosten und einem angemessenen Gewinn außerdem noch die Möglichkeit zur Bildung eines beim RKB anzulegenden Fonds für gemeinschaftliche Zwecke bieten. Dieser Fonds soll es ermöglichen, daß, wenn eine bestimmte Strecke von der Reichsbahn wegen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr befahren wird, der RKB diese Linie von seinen Mitgliedern befahren läßt, selbst wenn auch für den Kraftwagen diese Linie nicht rentabel sein sollte. Ferner wird in dem Beförderungsentgelt schon jetzt die Prämie für die Transportver sicherung enthalten sein, die der RKB für sämtliche Mitglieder bei der Badischen Assicuranz genommen hat auf der Basis, daß jeder Schaden einschließlich höherer Gewalt versichert ist.

Der RKB wird weiter seine Aufgabe darin finden, daß die Kraftverkehrsordnung, die vorläufig noch z. T. wörtlich der Eisenbahnverkehrsordnung entlehnt ist, endlich geändert wird. Es wird sich als zweckmäßig und notwendig erweisen, Einheitlichkeit in die Reihen der Güterfernverkehrsunternehmer hereinzu bringen, insbesondere auch durch Vereinheitlichung des Wagenbestandes und Uniformierung des Personals.

Gewisse in dem Übergangstarif jetzt noch enthaltene, dem Reichsbahngütertarif entlehnte besondere Gebühren werden in Zukunft in Fortfall zu kommen haben, weil sie der Kraftverkehrswirtschaft wesensfremd sind. Das gilt z. B. für den Deckwagenzuschlag, eine Gebühr, die für den Kraftwagen völlig unverständlich ist, da dieser im Gegensatz zu den Reichsbahnwaggons immer gedeckt fährt. Der Verlader hat also gar keine Möglichkeit, zwischen den gedeckten oder nicht gedeckten Kraftwagen zu wählen, muß aber trotzdem den Deckwagenzuschlag zahlen. Eine ähnliche Unmöglichkeit bedeutet für den Kraftwagenverkehr der Gebührenzuschlag für den Frei- haussverkehr, denn es ist ja gerade der Vorteil des Kraftwagens, daß er beweglicher ist als die Schienenbahn und ihm die Beförderung des Gutes zum Hause des Empfängers keinerlei zusätzliche Kosten verursacht.

Das jetzt laufende Vierteljahr wird Gelegenheit geben, in den Fragen des Güterfernverkehrstarifes neue Erfahrungen zu sammeln und diese in dem späteren Tarif zu verwerten.

## Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat durch Verordnung vom 17. April 1936 neue Bestimmungen über den Zusammenschluß von Milcherzeugern, Milchverarbeitern und Milchverteilern in Abänderung der bisher in Geltung gewesenen Vorschriften erlassen. Die Verordnung schafft insofern eine Vereinfachung in der Organisation der deutschen Milchwirtschaft, als die bisherigen Milchversorgungsverbände und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Butter- und Käsegroßverarbeiter zu bestehen aufgehört haben. Die von ihnen bisher erfüllten Aufgaben

werden von den Milchwirtschaftsverbänden aufgenommen, die in Zukunft ebenso wie bisher zur Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft zusammengeschlossen sind. Aufgabe der Zusammenschlüsse der deutschen Milchwirtschaft ist und bleibt es, die Marktordnung auf dem Gebiete der Milchwirtschaft durchzuführen und die Versorgung der Verbraucher sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Zusammenschlüsse insbesondere

1. die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen regeln,
2. Vorschriften über Kennzeichnung und Güteanforderungen von Milch und Milcherzeugnissen erlassen,
3. Ablieferungs-, Abnahm- und Einlagerungspflichten auferlegen,
4. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen, Mindestumsatzmengen für Betriebe der Verteilergruppe bestimmen sowie volkswirtschaftlich unnötige Betriebe dieser Gruppen dauernd oder vorübergehend stilllegen,
5. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festzusetzen,
6. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen, zur Bildung eines Ausgleichsstocks Ausgleichsabgaben und für die Benutzung von Einrichtungen angemessene Gebühren erheben,
7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstößen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

Es erscheint wesentlich, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Neuerrichtung eines Milchverarbeitungsbetriebes und eines Großverteilerbetriebes der Genehmigung nach näheren von der Hauptvereinigung zu erlassenden Bestimmungen bedarf.

## Industrie- und Handelskammer

### Lehrvertragsvordrucke und Lehrlingsrolle für kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge

Wie bereits mehrfach mitgeteilt worden ist, hat die Kammer neue Lehrvertragsvordrucke für kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge herausgegeben, die nach den von der Reichswirtschaftskammer gemeinsam mit dem Sozial- und dem Berufsgruppenamt der Deutschen Arbeitsfront und der Reichsjugendführung sowie dem Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen ausgearbeiteten Mustern aufgestellt worden sind. Diese Vordrucke sind alle seit dem 1. März 1935 geschlossenen Lehrverträgen zugrunde zu legen.

Nach Abschluß des Lehrvertrages sind die Vordrucke der Kammer zur Eintragung des Lehrverhältnisses in die Lehrlingsrolle einzureichen. Die Eintragung in die Lehrlingsrolle bildet die Voraussetzung für die Zulassung zu der Kaufmannsgehilfen- oder der Facharbeiterprüfung, die nach Abschluß der Lehrzeit abzulegen ist.

Die für den Abschluß der Lehrverträge erforderlichen Vordrucke (1 Satz = 3 Stück) können von den Druckereien des Bezirks oder von der Amtsstelle der Industrie- und Handelskammer in Stolp bezogen werden.

### Verzeichnis der östpommerschen Firmen

Die Kammer hat ein Verzeichnis „Östpommersche Firmen“ herausgegeben.

Dieses Verzeichnis enthält die in den Handelsregistern der 21 Amtsgerichte Ostpommerns, nämlich des Regierungsbezirks Köslin, eingetragenen Firmen, die wichtigeren Genossenschaften und die größeren Betriebsstätten im Bezirk von Firmen außerhalb des Kammerbezirks. Firmenwortlaut, Angaben über Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen und die Vertretungsbefugnisse entsprechen den amtlichen Eintragungen in den Handelsregistern. Die Geschäftszweige usw. sind durch Umfrage bei den Firmen festgestellt worden.

Das Buch bringt eine Darstellung des Industrie- und Handelskammerbezirkes Ostpommern im ganzen, und zwar in seiner Größe, Lage, Bevölkerungszahl und Grenzbedeutung, sowie einen Überblick über seine wirtschaftliche Entwicklung. Diese Darstellung wird durch eine Karte im einzelnen erläutert. Im Anschluß an eine Übersicht über die Organe der Kammer und eine Liste der von der Kammer öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen folgt der Hauptteil, das eigentliche Firmenverzeichnis.

Die Kammer hat sich zur Herausgabe dieses Verzeichnisses entschlossen, weil sich ein Bedürfnis gezeigt hat und sie außerdem der Auffassung ist, daß ein derartiges Verzeichnis ein Mittel ist, auf Ostpommern und seine Wirtschaft immer wieder hinzuweisen.

Das Buch kann zum Preise von 2.—RM. von der Kammer bezogen werden.

### Ehrenurkunden

Die Ehrenurkunde für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen:

an	bei der Firma	Dienstzeit Jahre
Querschneiderführer Willi Walther	Papierfabrik Köslin A.-G., Köslin	25
Holländerzuträger Erich Wendt	"	25
Kalandersortiererin Ida Jech	"	25
Maschinist und Heizer Hermann Kriewald	"	26
Ofenheizer u. Arbeiter Max Lohrke	Pommersche landw. Hauptgenossenschaft e. G. m. b. h., Stettin, Betriebsstätte Gramenz	25
Heizer und Wächter Paul Marks	"	25
Arbeiter Johann Pätzke	"	25
Direktorin Luise Dobrinkat	Gustav Zeeck, Kolberg	15
Verkäuferin Emmi Hiß	"	15
Wäschendächerin Johanna Hiß	"	15
Verkäuferin Else Haack	"	15
" Anna Hentsch	"	15
Werkmeister Ernst Sachse	"	15
Schneider Albert Wilhelm	"	15
Verkäuferin Minna Fischer	Gustav Ramelow G. m. b. h., Neustettin	15
Näherin Anna Henning	"	15
Buchhalterin Meta Mattke	Loll & Co., Falkenburg	15
Verkäuferin Else Noesch	Sächsisches Engroslager Heinrich Gräflicher Nachf. Martin Hartert, Köslin	15
Arbeiter August Schulz	Kösliner Technische Werke, Köslin	31
Laternenwärter Albert Döß	"	30
Rohrleger Max Wachholz	"	30
Bote Franz Zager	"	29
Ofenmauerer Otto Seick	"	26
Maschinenmeister Paul Heinrich	"	25
Näherin Berta Pust	Karl Klatt, Kallies	39
" Anna Schmidt	"	35
" Hedwig Stelter	"	22
" Pauline Schmidt	"	19
Maschinist Theodor Grube	Elektrische Ueberlandzentrale Schojow e. G. m. b. h., Rikow	15
Kaufscher Karl Albrecht	Paul Albrecht Inh. C. & E. Hasert, Stolp	25
Werkmeister Paul Horst	Adolf Krause & Co. G. m. b. h., Köslin	25
Abteilungsleiterin Anna Kohnert	Tuchler & Neumann, Stolp jetzt Walter Pachur G. m. b. h., Stolp	29
Verkäuferin Frieda Liebentraut	"	23
Verkäuferin Hedwig Parpart	"	19
Kassiererin u. Buchhalterin Else Wolk	Otto Kannenberg, Kolberg	30
Arbeiterin Minna Neitzel	C. E. Geiß, Stolpmünde	15

### Firmenjubiläen

Die Kammer sprach den Firmen Reinhold Schwarz-Köslin, Carl Weigel-Neustettin und Gustav Manncke-Köslin zum 50-jährigen Bestehen und den Firmen Franz Kuball-Stolp und Döß & Co.-Stolp zum 25jährigen Bestehen ihre Glückwünsche aus.

### Kaufmannsgehilfenprüfung

Zu der 14. Kaufmannsgehilfenprüfung im März d. Js. hatten sich 267 Prüflinge gemeldet, die sich auf die einzelnen Plätze und Geschäftszweige wie folgt verteilten:

	Colonial- u. Materialwaren	Haushaltsgeschie- de	Textilwaren	Schuhwaren	Verschiedenes	Kontore	zusammen
Alt-Kolziglow krs. Rummelsburg	—	—	1	—	—	—	1
Bad Polzin	2	—	2	—	—	2	6
Bärwalde	1	—	—	—	—	—	1
Bandsechow krs. Stolp	—	—	1	—	—	—	1
Bergard	—	2	3	—	—	6	11
Bublitz	3	—	2	—	—	—	5
Bütow	4	2	3	—	1 Lederhandel	2	12
Falkenburg	1	—	—	—	—	—	1
Gnewin krs. Lauenbg. Hammermühle krs. Rummelsburg	1	—	—	—	—	—	1
Janikow krs. Drambg. Klenzin krs. Stolp	—	—	—	—	—	1	1
Körlin	2	—	—	—	—	1	1
Köslin	6	4	4	—	2 (1 Papierwaren, 1 Möbelhandl.)	11	27
Kolberg	12	2	7	1	3 (1 Mehl, Getreide, Gütermittel, 1 Reformwaren, 1 Karben, Tapeten, Linoleum)	6	31
Lauenburg	3	—	4	—	1 Lederhandel	4	12
Leba	1	—	—	—	—	—	1
Neustettin	7	2	10	1	—	1	21
Döllnnow	2	—	—	—	—	—	2
Rügenwalde	3	—	—	—	—	—	3
Rummelsburg	2	2	—	—	—	1	5
Schivelbein	1	2	5	—	—	—	8
Schlawe	3	—	2	1	1 Papierwaren	—	7
Stolp	9	3	19	4	6 (1 Obst u. Gemüse, 1 Papierwaren, 1 Lederhandlung, 1 Lederwaren, 1 Mehl u. Getreid., 1 Sämereien)	53	94
Stolpmünde	—	1	2	1	—	1	5
Tempelburg	3	—	1	—	—	1	5
Zanow	1	—	—	—	—	—	1
<b>zus.</b>	<b>67</b>	<b>20</b>	<b>66</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>92</b>	<b>267</b>

Nachdem 68 Prüflinge auf Grund der schriftlichen Prüfung zurückgestellt worden waren, gingen 199 Prüflinge in die mündliche Prüfung, die am 9. und 10. März in Kolberg, am 12. und 13. März in Stolp, am 16., 17. und 18. März in Köslin und am 19. und 20. März in Neustettin stattfand. Es bestanden 175 Prüflinge die Prüfung, davon 50 mit dem Gesamturteil „gut“.

### Sachverständige

Bücherrevisor Willly Erdmann-Stolp wurde von der Kammer am 8. April d. Js. als Bücherrevisor öffentlich bestellt und beeidigt.

Holzmesser Johannes Krause-Stolpmünde ist verstorben.

### Bereisung des Bezirks, Sitzungen

Am 6. und 7. April d. Js. statteten Vertreter der Kammer der Wirtschaft der Stadt Kolberg einen Besuch ab. Am Nachmittag des 6. April fand unter Leitung des Vorsitzenden des Ortsausschusses der Industrie- und Handelskammer, Firzlaff, eine Besprechung mit Vertretern der Kolberger Wirtschaft statt. Firzlaff begrüßte die beiden stellvertretenden Präsidenten, Kaufmann-Stolp und Ristow-Rügenwalde, sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Kammer, Dr. Heinemann, Dr. Holz und Dr. Granzow. Kaufmann wies in seinem Danke darauf hin, daß es das Bestreben der Kammer sei, persönliche Fühlung zu gewinnen und in mündlicher Aussprache die Lage der Wirtschaftszweige im einzelnen kennenzulernen und die Wünsche der wirtschaftlichen Kreise zu hören.

Der Geschäftsführende Syndikus der Kammer, Dr. Heinemann, gab einen Bericht über die Arbeiten der Kammer auf dem Gebiete des Verkehrs und schloß an diesen die Erörterung der Verkehrsbelange Kolsbergs an, indem er die Frage der Anlandung Kolsbergs durch den Seidenst. Ostpreußen, die Verbesserung der Eilzugverbindung Stettin-Gollnow-Kolberg sowie Angelegenheiten der Fremdenverkehrswerbung erörterte. Anlaß zu einer eingehenden Debatte gab die Frage der Verödung der Wochenmärkte, über die Dr. Holz berichtete. Die Kammer wird diese Angelegenheit in umfassender Weise weiterverfolgen. Die Erörterung der Dauer der Lehrjahre für kaufmännische Lehrlinge zeigte noch gewisse unterschiedliche Auffassungen zwischen den einzelnen Städten des Bezirks. Den in dem Haushaltsplan der Stadt Kolberg enthaltenen Realsteuerzuschlägen wurde unter Berücksichtigung der bekannten schwierigen Lage der Stadtfinanzen zugestimmt, wenn auch die schwere Belastung der Kolberger Wirtschaft nicht verkannt wurde. Der Steuersyndikus der Kammer, Dr. Granzow, gab aus dem reichen Material der Praxis der Steuer- und Buchführungsstelle eine Anzahl von instruktiven Beispielen.

Am Abend hatte das Seglerhaus zu Kolberg zu einem zwanglosen Beisammensein seine Mitglieder und einen weiteren Kreis von Persönlichkeiten der Kolberger Wirtschaft eingeladen. Auch die Stadtverwaltung und die Kreisleitung waren bei dieser Veranstaltung vertreten, die Gelegenheit zu einer umfangreichen persönlichen Aussprache bot. Am nächsten Tage wurde der Betrieb der Exterikultur A.G. von den Vertretern der Kammer besichtigt.

Am Freitag, dem 17. April d. Js., fand in Neustettin eine Sitzung des Fachausschusses der ostpreußischen Tuchindustrie statt. Dr. Leopold sprach als Vertreter der Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark Posen-Westpreußen über Exportfragen. Außerdem wurde die Frage des Wollumtauschverbots und der zusätzlichen Verarbeitungsgenehmigungen erörtert.

An der Kundgebung des pommerschen Einzelhandels am 26. April d. Js. in Stettin nahm als Vertreter der Kammer der stellv. Syndikus Dr. Holz teil.

### Beirat der Kammer

In den Beirat der Industrie- und Handelskammer für Ostpreußen sind als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder berufen:

Erich Berndt, Stolp (Firma: Klose's Gasthaus Inh. Erich Berndt; Gastwirtschaft)

Ernst Brandecker, Stolp (Firma: Ernst Brandecker, Textilwaren, Betten)

Walter Groll, in Firma v. Hagen & Groll-Körlin, Zweigniederlassung Stolp; Getreide, Futter- und Düngemittel

Ludwig Gunkel (Mitglied des Vorstandes der Varziner Papierfabrik-Hammermühle)

Albert Manke, Belgard (Firma: Albert Manke; Kolonialwaren, Wild, Feinkost, Schankwirtschaft)

Fritz Raasch, Bublitz (Firma: Berthold Raasch Inh. Fritz Raasch; Textilwaren, Bekleidung)

Fritz Döß, Rummelsburg (Firma: Fritz Döß; Kolonialwaren, Spirituosen, Tabakwaren).

Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Es müssen daher Bestrebungen der Reichsfachschaft, diese Sachverständigen in ihre Organisation einzugliedern und sie ihrer Aufsicht, auch nach der ehrengerichtlichen Seite hin, zu unterstellen, als abwegig bezeichnet werden.

**Von der Industrie- und Handelskammer  
öffentlicht bestellte und beeidigte Sachverständige**

**Bücherrevisoren:**

Bütow: Walter Hinze, Bücherrevisor und Steuerberater, Borreestr. 3

Köslin: Arthur Schwarze, Bankdirektor a. D., Bismarckstraße 1

Kolberg: Dr. Fritz Brehmer, Münsterstr. 16

Emil Schlegel, Bücherrevisor und Steuerberater, Kummertstr. 36

Neustettin: Willi Niß, Bücherrevisor, Bahnhofstr. 27

Stolp: Paul Eberhardt, Bücherrevisor, Holstentorstr. 20/21  
Willy Erdmann, Bücherrevisor, Friedrichstr. 38.

**Eisen-, Kurz-, Glas- und Porzellanwaren:**

Neustettin: Gustav Herzberg, Kaufmann, Preußische Straße 22.

**Erzeugnisse der Getreidemüllerei:**

Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b.

**Frische und Räucherfische und Fischwaren:**

Stolp: Karl Groth, Kaufmann, Paradiesstr. 23.

**Herrenstoffe, Futterstoffe und Schneiderbedarf:**

Kolberg: Günther Firzlaff, Kaufmann, Markt 12.

**Heu, Stroh und Wruken:**

Schlauke: Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23.

**Holzbegegutachter:**

Stolp: Albert Brabandt, Kaufmann, Grüner Weg 9.

**Holzbraker:**

Stolp: Oskar Hedke, Kaufmann, Bleichstr. 3.

**Holzmesser:**

Stolp: Albert Brabandt, Kaufmann, Grüner Weg 9

Stolpmünde: Karl Krause, Kaufmann.

**Kartoffeln (s. auch landw. Erzeugnisse):**

Schlauke: Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23.

**Kartoffeln, Heu und Stroh:**

Dramburg: Carl Blieske, Rentner

Falkenburg: Max Heese, Rentner, Lindenstr. 15.

**Kaufmännische Angelegenheiten im allgemeinen:**

Falkenburg: August Holznagel, Kaufmann.

**Kraftfahrzeuge:**

Köslin: Erich Strycker, Ingenieur, Mühlentorstr. 22

Neustettin: Paul Ostermann, Marine-Oberingenieur a. D., Augustastr. 5.

## Rechtspflege

### Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen

Die Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen in der Deutschen Rechtsfront hat vom Reichsjuristenführer, Herrn Reichsminister Dr. Frank, eine Reihe von Aufgaben überwiesen erhalten.

Die Reichsfachschaft hat ein besonderes Zulassungsverfahren für Sachverständige entwickelt. Sachverständige, die kraft geltender Bestimmungen bereits durch Kammern oder sonstige Körperschaften öffentlich bestellt und vereidigt sind, können zusätzlich die Zulassung durch die Deutsche Rechtsfront erwerben.

Über die Auswirkungen dieser Neuregelung, die von der Reichsfachschaft ohne Mitwirkung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministeriums und des Reichsjustizministeriums vorgenommen worden ist, sind — wie uns mitgeteilt wird — eine Reihe von Unklarheiten entstanden; insbesondere ist im Hinblick auf den Wortlaut von Verlautbarungen, die von der Reichsfachschaft herausgegeben worden sind — so z. B., daß der Deutschen Rechtsfront mit dem Inkrafttreten der Zulassungsverordnung durch den Reichsjuristenführer für alle Bereiche des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens die Zulassung von Sachverständigen übertragen sei —, der Eindruck entstanden, als sei damit das Sachverständigenwesen auf eine völlig neue Rechtsbasis gestellt und damit die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und ihre Betreuung durch die amtlichen Berufsvertretungen hinfällig geworden. Dies ist nicht der Fall. Die Zulassungsordnung der Reichsfachschaft berührt in keiner Weise die Rechte der amtlichen Berufsvertretungen. Mit der Zulassung von Sachverständigen durch die Reichsfachschaft sind für die betreffenden Sachverständigen auch keinerlei besondere Rechte verbunden, etwa dahin gehend, daß sie nun bevorzugt heranzuziehen sind. Es können also irgendwelche Berechtigungen, insbesondere etwa dergestalt, daß in Zukunft nur diejenigen noch als Sachverständige für gerichtliche und behördliche Zwecke herangezogen werden können, welche die Zulassung durch die Reichsfachschaft erhalten haben, aus dieser Zulassungsordnung nicht abgeleitet werden. Dies geht auch einwandfrei aus dem Erlass des Herrn Reichsministers der Justiz vom 14. Dezember 1935 — IV b 7968 — hervor.

Ein Zwang für die Sachverständigen, die Zulassung durch die Reichsfachschaft und die Mitgliedschaft dieser Organisation zu erwerben, um überhaupt als Sachverständige tätig werden zu können, besteht also nicht. Dies gilt vor allem für die Sachverständigen aus der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere für die von den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Diese Sachverständigen unterstehen nach wie vor der Aufsicht durch die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern und finden im Hinblick darauf, daß ihre Sachverständigtätigkeit nur ein Nebengebiet ist, welches sie kraft ihrer in ihrem Gewerbebezieh erlangten Sachkunde ausüben, als Gewerbetreiberende ihre berufliche Betreuung in den Kammern und der

### Landwirtschaftliche Erzeugnisse:

Bärwalde: Hugo Holz, Administrator a. D., Polziner Str.  
 Balsdorf Post Schivelbein: Arthur Grams, Amtsvorsteher  
 Bütow: Gustav Jastrow, Rentner, Koppelstr. 1  
 Hammermühle: Otto Ruth  
 Kolberg: Albert Wendt, Rentner, Hans-Schemm-Str. 4  
 Lauenburg: Ludwig Holz, Landwirt, Horst-Wessel-Platz 9  
     Carl Schirmeister, Neuendorfer Str. 87  
 Mandelac, Kr. Belgard: Hermann Haeger, Landwirt  
 Neustettin: Rudolf Brandt, Rentner, Viktoriastr. 6  
     Ernst Kraß, Rentner (ausschl. Kartoffeln)  
 Rahebuhr: Fritz Ritter, Landwirt, Bahnhofstr. 7  
 Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b  
 Schlawe: Bertrand Jeratsch, Rentner, Polnower Straße 13 (ausschließlich Kartoffeln)  
 Stolp: Carl Schildhauer, Rentner, Hitlerstr. 54  
     Paul Dierke, Administrator a. D., Hardenbergstr. 3  
 Stresow, Kr. Stolp: Hans Bandow  
 Tempelburg: Ernst Hundeiker, Landwirt.

### Maschinen:

Neustettin: Paul Ostermann, Marine-Oberingenieur a. D., Augustastr. 5

Stolp: Hermann Thun, Oberingenieur, Quebbensee 20.

### Maschinen und Apparate für Sägewerke, Maschinen und Apparate für die landwirtschaftliche Spiritusindustrie:

Stolp: Dr. Karl Wunder, Fabrikbesitzer, i. Fa. F. W. Pluentsch, Friedrichstr.

### Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte, Baumblüherzeugnisse und Kartoffeln:

Schlawe: Paul Tix, Gärtnerbesitzer, Kösliner Chaussee.

### Obst, Gemüse, Süßfrüchte:

Kolberg: Robert Blödorn, Gärtner, Persantenstr. 11.

### Parkett:

Belgard: Paul Trzebiatowski, Fabrikbesitzer.

### Probenehmer für Düngemittel:

Kolberg: Erich Steffen, Landwirt, Kaiserplatz 2  
 Lauenburg: Carl Schirmeister, Neuendorferstr. 87  
 Mandelac, Kr. Belgard: Hermann Haeger, Landwirt  
 Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b  
     Otto Dobernowski, Vertreter, Münsterlandstraße 17

Stolp: Carl Schildhauer, Hitlerstr. 54

Paul Dierke, Administrator a. D., Hardenbergstr. 3

Stolpmünde: Ewald Albrecht, Kaufmann.

### Probenehmer für Futtermittel:

Kolberg: Erich Steffen, Landwirt, Kaiserplatz 2

Lauenburg: Carl Schirmeister, Neuendorfer Str. 87

Mandelac, Kr. Belgard: Hermann Haeger, Landwirt

Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b

    Otto Dobernowski, Vertreter, Münsterlandstraße 17

Schlawe: Bertrand Jeratsch, Rentner, Polnower Str. 13

    Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23

Stolp: Carl Schildhauer, Hitlerstr. 54

    Paul Dierke, Administrator a. D., Hardenbergstr. 3

Stolpmünde: Ewald Albrecht, Kaufmann.

### Probenehmer für Getreide, Sämereien, Gelsäaten, Hülsenfrüchte und Erzeugnisse der Getreidemühlen:

Kolberg: Erich Steffen, Landwirt, Kaiserplatz 2.

Probenehmer für Getreide, Sämereien, Gelsäaten, Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl und Erzeugnisse der Getreidemühlen ausschließlich Kleie:

Lauenburg: Carl Schirmeister, Neuendorfer Str. 87

Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b

Schlawe: Bertrand Jeratsch, Rentner, Polnower Str. 13  
     Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23

Probenehmer für Getreide, Sämereien, Gelsäaten, Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl und Erzeugnisse der Getreidemühlen:

Mandelac, Kr. Belgard: Hermann Haeger, Landwirt

Rügenwalde: Otto Dobernowski, Vertreter, Münsterlandstraße 17

Stolp: Carl Schildhauer, Hitlerstr. 54

    Paul Dierke, Administrator a. D., Hardenbergstr. 3

Probenehmer für Getreide, Gelsäaten, Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl und Erzeugnisse der Getreidemühlen ausschl. Kleie:

Stolpmünde: Franz Hoppe, Kapitän a. D., Mittelstr. 24  
     Friedrich Kunde, Kapitän a. D.

### Probenehmer für Kleie:

Schlawe: Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23

### Schiffsbewohner:

Stolpmünde: Franz Hoppe, Kapitän a. D., Mittelstr. 24  
     Friedrich Kunde, Kapitän a. D.

### Schmuzwolle:

Falkenburg: Ludwig Graffunder, Fabrikbes., i. Fa. Loll & Graffunder.

**Textilwaren:**

Belgard: Erich Dreyer, Kaufmann, Markt 14  
 Bütow: Otto Scheffler, Kaufmann, Lange Str. 29 a  
 Köslin: Albert Senkpiel, Kaufmann, Hohetorstr. 35  
 Neustettin: Paul Schenk, Kaufmann, Richtstr. 1  
 Schlawe: Hermann Max Boldt, Kaufmann, Kösliner Str. 28  
 Stolp: Ernst Brandecker, Kaufmann, Kirchplatz 12.

**Wäger:**

Kolberg: Erich Steffen, Landwirt, Kaiserplatz 2  
 Albert Wendt, Rentner, Hans-Schemm-Str. 4  
 Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b (Hilfswäger)  
 Franz Ewald, Arbeiter, Erbstr. 7  
 Schlawe: Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23  
 Stolpmünde: Ewald Albrecht, Kaufmann (Hilfswäger)  
 Franz Hoppe, Kapitän a. D., Mittelstr. 24  
 Friedrich Kunde, Kapitän a. D.

**Wirtschaftsprüfer:**

Kolberg: Dr. Fritz Brehmer, Steuersyndikus, Münsterstraße 16

**Zähler:**

Janow: Friedrich Neumann, Sattlermeister, Hinterstr. 96.

**Keine Chiffreanzeigen von Gewerbetreibenden**

Zur Frage der Chiffreanzeigen von Gewerbetreibenden hat der Werberat der deutschen Wirtschaft jetzt folgende Entscheidung getroffen: Waren und Leistungen dürfen nicht lediglich unter einer Kennziffer (Chiffre), einer Fernsprechnummer oder einer sonstigen Deckbezeichnung des Werbenden gewerbsmäßig öffentlich angezeigt oder gesucht werden. Bei der Entscheidung des Werberats ist im einzelnen zu beachten, daß sie nur für gewerbsmäßige Anzeigen und Gesuche gilt, also für solche, die sich auf Waren und Leistungen beziehen, die Gegenstand des Gewerbebetriebes sind. Für nicht gewerbsmäßige Anzeigen treffen die dargelegten Gesichtspunkte nicht zu; es gibt im Gegenteil Gründe, die gerade hier Deckbezeichnungen als notwendig erscheinen lassen. Wer keinen Gewerbebetrieb hat, kann auch keine gewerbsmäßigen Anzeigen aufgeben. Gewerbsmäßig sind für einen Händler nur Anzeigen für Waren, mit denen er handelt; für einen Fabrikanten Anzeigen für Waren, die er herstellt. Stellungsgesuche und Stellungsangebote, Miet- und Darlehngesuche sind keine gewerbsmäßigen Anzeigen. Die Entscheidung des Werberats bezieht sich nicht nur auf Anzeigen für Waren, sondern auch für Leistungen, d. h. z. B. auch auf Anzeigen von Transportgeschäften, Vermittlern usw. Sie gilt ferner nicht nur für Angebote von Waren und Leistungen, sondern auch für Anzeigen, durch die gewerbsmäßig Waren und Leistungen gesucht werden; sie macht also keinen Unterschied, ob z. B. ein Instrumentenhändler Klaviere zum Verkauf anzeigt, oder ob er gebrauchte Klaviere für seinen Handelsbetrieb zu kaufen sucht. Endlich ist zu beachten, daß die Anzeigen nicht „lediglich“ unter einer Deckbezeichnung veröffentlicht werden dürfen. Neben dem Namen und gegebenenfalls der Anschrift des Werbenden können natürlich noch Telephonnummer und andere Bezeichnungen aufgeführt werden.

Für die Entscheidung des Werberats kommen Anzeigen in Betracht, die bezwecken, daß sich der Leser mit dem Anzeigenden persönlich oder schriftlich in Verbindung setzt. Da der Inserent eine Deckbezeichnung nicht wählen darf, wird er nicht umhin können, Namen und Anschrift anzugeben. Alle diese Angaben sind aber keineswegs bei jeder gewerbsmäßigen Anzeige erforderlich: z. B. braucht ein stadtbekanntes Geschäft nicht seine Anschrift besonders anzugeben; die Werbung für eine bekannte, in den einschlägigen Geschäften erhältliche Markenware wird oft nicht einmal den Namen des Fabrikanten nennen.

## **Mitteilungen der Steuer- und Buchführungsstelle der Industrie- und Handelskammer für Ostpommern, Stolp, Bismarckplatz 19**

**Ordnungsmäßige Führung des Wareneingangsbuchs**

In Nr. 17 der Deutschen Steuerzeitung 1936 wird auf Seite 503 nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß gewerbliche Unternehmer bei Führung des Wareneingangsbuchs sämtliche Wareneingänge richtig aufzuführen haben.

Auf Seite 250 der zweiten Auflage des Buchs „Betriebsprüfung und Wareneingangsbuch“ ist ausgeführt:

„Gewerbliche Unternehmer, die wissentlich Wareneingänge nicht in das Wareneingangsbuch eintragen und demgemäß verschweigen oder bei Eintragungen wissentlich falsche Beträge angeben, werden rücksichtslos bestraft werden. Es gibt Kritiker, die glauben, daß die Dresdner Verordnung von manchem Unternehmer dadurch werde umgangen werden können, daß er Wareneinkäufe, die gegen bar getätigt würden, nicht restlos angebe und die in Betracht kommenden Belege vernichte. Es wird dabei darauf hingewiesen, daß es sogar vorkomme, daß der Unternehmer mit seinem Lieferanten unter einer Decke stecke. Dazu ist zu sagen, daß im Rahmen eines neuen Verfahrens der Betriebsprüfung auch alle diese Fälle aufgedeckt werden (beim Kunden sowohl als auch beim Lieferanten), und daß die in Betracht kommenden Kunden und Lieferanten die schwersten Strafen zu gewärtigen haben werden, die das Gesetz vorsieht. Es ist in einem solchen Fall der Tatbestand des § 396 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung gegeben. Die Strafe wird demnach in einem solchen Fall meistens in zwei Jahren Gefängnis und in einem größtmöglichen Geldbetrag bestehen.“

Es kann den steuerpflichtigen Gewerbetreibenden nicht dringend genug empfohlen werden, diesen Hinweis zu beachten. Die Finanzämter haben bereits begonnen, Steuerpflichtige, die gegen die Vorschriften über die Führung des Wareneingangsbuchs verstößen, in erhebliche Strafen zu nehmen.

**Erhebung des Säumniszuschlages**

Bisher wurde von der Erhebung des Säumniszuschlages abgesehen, wenn der rückständige Steuerbetrag weniger als 100.— RM. bei derselben Steuerart betrug. Durch Rundschreiben vom 6. 4. 36 hat der Reichsminister der Finanzen nunmehr angeordnet, daß von der Erhebung des Säumniszuschlages für die Zeit ab 1. Mai 1936 abzusehen ist, wenn

1. der rückständige Steuerbetrag weniger als 50,— RM. bei derselben Steuerart beträgt,
2. wenn der rückständige Steuerbetrag 50,— RM. oder mehr beträgt, jedoch entrichtet wird, bevor wegen des Rückstandes gemahnt oder öffentlich erinnert wird.

Als vor der Mahnung entrichtet im Sinn von Absatz 1 Ziffer 2 gilt ein rückständiger Betrag,

1. wenn er entrichtet wird, bevor durch einen Beauftragten des Finanzamtes (Vollziehungs- oder Abholungsbeamten, Kassenhilfsstelle) mündlich gemacht wird, oder
2. wenn er spätestens an dem Tag entrichtet wird, an dem die Mahnung oder die Postnachnahme von der Finanzkasse oder von einer Kassenhilfsstelle zur Post gegeben wird.

Als vor der öffentlichen Erinnerung entrichtet im Sinn von Absatz 1 Ziffer 2 gilt ein rückständiger Betrag, wenn er spätestens an dem Tag entrichtet wird, an dem die öffentliche Erinnerung im Bezirk des Finanzamtes erstmalig bekanntgemacht (öffentliche angeschlagen oder in einer Zeitung veröffentlicht) wird. Wird die öffentliche Erinnerung schon am Fälligkeitstag oder kurz vor dem Fälligkeitstag bekanntgemacht, so wird der Säumniszuschlag nicht erhoben, wenn die Steuer spätestens an dem ersten Werktag, der auf den Fälligkeitstag folgt, entrichtet wird.

Auch wenn die vorstehend angegebenen Voraussetzungen, unter denen von der Erhebung des Säumniszuschlags abzusehen ist, vorliegen, kann das Finanzamt den Zuschlag erheben, wenn es sich um Steuerschuldner handelt, die mehrfach mit Steuerbeträgen böswillig im Rückstand geblieben sind.

#### Gehalt der Chefrau als Werbungskosten bei der preußischen Gewerbesteuer

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat neuerlich zur Frage der Abzugsfähigkeit des Gehalts der Chefrau bei der preußischen Gewerbesteuer in der Entscheidung vom 10. Januar 1936 — VIII C. St. 11/34 — (zitiert Deutsche Steuerzeitung 1936 S. 460) Stellung genommen und hierbei folgende Leitsätze aufgestellt:

a) Die Frage, ob ein Gehalt, das der Unternehmer an seine im Betrieb mitarbeitende Chefrau gezahlt hat, bei dem steuerbaren Gewerbeertrag als Betriebsausgabe gekürzt werden darf, ist nicht ohne Berücksichtigung des § 1356 Abs. 2 BGB. zu beantworten.

b) Auch unter gebotener Berücksichtigung der nationalsozialistischen Weltanschauung ist der § 1356 Abs. 2 BGB. vom Richter anzuwenden.

c) Bei der hiernach erforderlichen Prüfung des Einzelfalles kommt es außer der Frage der Ueblichkeit der Mitarbeit der Chefrau auch darauf an, ob die Mitarbeit wirtschaftlich gerechtfertigt, ob die Chefrau wie eine Angestellte in den Betrieb eingegliedert, ob ein ernstlich gemeintes Angestelltenverhältnis begründet und ob die Vergütung angemessen ist.

Insbesondere aus dem Leitsatz in c) obiger Entscheidung ergibt sich, daß die Voraussetzungen, auf Grund deren das Gehalt der im Betrieb tätigen Chefrau abzugsfähig ist, verschärft worden sind. Es ist nunmehr erforderlich, daß auch in größeren Betrieben die Mitarbeit der Chefrau wirtschaftlich gerechtfertigt ist, daß die Chefrau wie eine Angestellte in den Betrieb eingegliedert ist und ein ernstlich gemeintes Angestelltenverhältnis begründet ist. Die Chefrau muß also für ihre Tätigkeit entsprechend vorgebildet sein und diesen Posten unter Innehaltung der üblichen Arbeitszeit ausfüllen. Außerdem wird die Erfüllung der für ein Angestelltenverhältnis erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden müssen, so z. B. die Ausstellung eines Arbeitsbuchs.

Für diejenigen Betriebe, in welchen das Gehalt der mitarbeitenden Chefrau als Werbungskosten in Abzug gebracht

werden soll, ist daher die Beachtung der in dem obigen Urteil angeführten Leitsätze geboten.

#### Fälligkeit der Vermögensteuerzahlungen

Ab 1. 4. 1936 ist das neue Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 in Geltung. Entsprechend der Bestimmung in § 16 des neuen Vermögensteuergesetzes sind nunmehr die vierteljährlichen Vermögensteuerraten früher zu entrichten, und zwar

am 10. Mai,

10. August, 10. November, 10. Februar, während die Vermögensteuerraten bisher am 15. der betreffenden Monate zu entrichten waren.

## Geld und Kredit

#### Gültige Reichsbanknoten und Rentenbankscheine

Der Herr Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister teilt mit:

„In letzter Zeit ist mehrfach beobachtet worden, daß nicht nur im Volke, sondern auch an den Kassenschaltern mancher Behörden Unklarheit darüber herrscht, welche Reichsbanknoten und Rentenbankscheine zur Zeit noch gültig und welche bereits ausgerufen worden und wertlos sind.

Das Reichsbankdirektorium hat mir die nachstehende Zusammenstellung der noch gültigen und zur Zeit im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten und Rentenbankscheine überwandt, die ich zur gesl. Kenntnis mitteile:

1. Reichsbanknoten:	(Ausfertigungsdatum vom)
zu 1 000 Reichsmark	11. 10. 1924
zu 100 "	11. 10. 1924
zu 50 "	I. Ausgabe 11. 10. 1924
zu 50 "	II. " 30. 3. 1933
zu 20 "	II. " 22. 1. 1929
zu 10 "	II. " 22. 1. 1929

2. Rentenbankscheine:	
zu 1 000 Rentenmark	1. 11. 1923
zu 500 "	1. 11. 1923
zu 100 "	1. 11. 1923
zu 50 "	II. Ausgabe 20. 3. 1925
zu 50 "	III. " 6. 7. 1934
zu 10 "	II. " 3. 7. 1925
zu 5 "	II. " 2. 1. 1926. "

#### Langfristige Gewerbekredite

Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen in Berlin hat mit der Landschaftlichen Bank für Pommern (Central-Landschafts-Bank) in Stettin, Paradeplatz 40, vertragliche Vereinbarungen getroffen, auf Grund deren die Landschaftliche Bank für Pommern innerhalb ihres örtlichen Tätigkeitsbereichs an der Ausleihung der langfristigen Gewerbekredite der Industriebank, soweit es sich um Kredite bis zu RM. 25 000,— handelt, treuhänderisch mitwirken wird. Bekanntlich stellt die Industriebank kleinen und mittleren Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels langfristige, über fünf Jahre laufende Darlehen bis zu Einzelbeträgen von RM. 500,— hinab zur Verfügung. Die Darlehen, die auf hypothekarischer Grundlage gewährt werden, dienen zur Ablösung überhöhter kurzfristiger Verbindlichkeiten, zur Finanzierung langfristiger Investitionen sowie zur Verstärkung der Betriebsmittel.

Rückfragen und Anträge sind an die Landschaftliche Bank für Pommern (Central-Landschafts-Bank) zu richten.

## Verkehr

### Erleichterung der Versendung von Warenproben

Bei der Versendung von Warenproben durch die Post kann künftig den Sendungen die Rechnung beigelegt werden. Die Rechnung darf auch mit Zusätzen über den Inhalt der Sendung versehen werden. Angaben, die die Eigenschaft einer besonderen Mitteilung haben, z. B. „Fehlendes vergriffen“ sind jedoch nicht zugelassen.

### Eisenbahngütertarife und Preisgestaltung

Zum Inhalt der Verordnung gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Erhöhung von Eisenbahngütertarifen bemerkte der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister folgendes:

#### I. Zweck der Verordnung.

Der Zweck der Verordnung besteht darin, bei den Gütern und Leistungen, die von der Gütertarif erhöhung der Reichsbahn betroffen sind, eine Steigerung der Preise für den gewerblichen und privaten Verbraucher zu verhindern. Die durch die Gütertarif erhöhung entstandenen Versendungsmehrkosten sollen nicht auf den Verbraucher abgewälzt werden; die Verbraucherpreise sollen vielmehr unverändert bleiben.

#### II. Geltungsbereich der Verordnung.

Dem Geltungsbereich nach erstreckt sich die Verordnung auf alle Güter und Leistungen. Betroffen sind also nicht nur die Güter der industriellen, handwerklichen und landwirtschaftlichen Erzeugung, sondern Güter und Leistungen jeder Art. Soweit bei diesen unsre Zuständigkeit nicht gegeben ist, werden die anderen zuständigen Zentralbehörden nach den uns gemachten Mitteilungen gesonderte Anweisungen ergehen lassen.

#### III. Inhalt des § 1 der Verordnung.

Von der Vorschrift des § 1 der Verordnung, der sowohl auf freie wie auf gebundene Preise Anwendung findet, wird eine starke psychologische Wirkung erwartet, so daß Preiserhöhungen voraussichtlich nicht eintreten werden. Soweit trotzdem Preiserhöhungen vorkommen sollten, werden vermutlich die Verkäufer oder Lieferer ihr Vorgehen nicht mit den Mehrkosten für die Versendung, sondern mit anderen Gründen zu rechtfertigen versuchen.

Wird eine Preissteigerung festgestellt, so hat der Verkäufer oder Lieferer darzulegen, welche Gründe ihn zu der Preiserhöhung veranlaßt haben; insbesondere hat er nachzuweisen, daß die Preissteigerung nicht auf der Tarif erhöhung beruht. Die Entscheidung ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu treffen.

Bei festgestellten Übertretungen sind in schweren Fällen aus Gründen der Abschreckung exemplarische Strafen festzusetzen. Für eine entsprechende Bekanntgabe in der Öffentlichkeit ist Sorge zu tragen.

Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, daß als Preiserhöhung im Sinne dieser Verordnung jede Veränderung des Preises zum Nachteil des Abnehmers gilt und auch — bei gleichbleibenden Preisen — jede Veränderung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, die den Abnehmer ungünstiger als bisher stellt.

#### IV. Inhalt des § 2 der Verordnung.

Der § 2 der Verordnung stellt für gebundene Preise den Grundsatz auf, daß jede Wirtschaftsstufe die Mehrkosten für die Beförderung der Ware zur nächsten Stufe (Ablaufsfrachten) tragen muß. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß eine Wirtschaftsstufe die durch die Tarif erhöhung

verursachten Mehrbelastungen zweimal auf sich nehmen muß, einmal für die Zulaufsfrachten und für ihre Ablaufsfrachten.

Das Reichswirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit den anderen Reichsministerien davon abgesehen, den vorstehenden Grundsatz auch auf freie Preise auszudehnen, da hier die Schwierigkeiten der Durchführung und Nachprüfung der Einhaltung des Grundsatzes zu groß sind. Es wurde aber in der Pressedarlegung die Erwartung ausgesprochen, daß auch bei nichtgebundenen Preisen jede Wirtschaftsstufe die Versendungsmehrkosten für ihre Ablaufsfrachten selbst trägt. Wir bitten, nach Möglichkeit um eine solche Verteilung der Belastung auch bei nichtgebundenen Preisen besorgt zu sein.

Schließen nichtgebundene Preise die Versendungskosten ein, so muß der Verkäufer oder Lieferer die Mehrkosten schon deshalb tragen, weil ihm nach § 1 dieser Verordnung eine Preiserhöhung verboten ist; im übrigen besteht eine Verpflichtung für ihn nicht, die Versendungsmehrkosten zu tragen. Wird dem Wunsche der staatlichen Führung, auch in diesen Fällen die Beförderungsmehrkosten zu übernehmen, nicht Rechnung getragen, so können insoweit Strafen nicht verhängt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, daß eine solche Mehrbelastung nicht Anlaß für eine Preiserhöhung durch den Abnehmer sein darf (§ 1 der Verordnung).

Im einzelnen werden zu dem § 2 der Verordnung folgende Erläuterungen gegeben:

1. Wurde bislang „frei Empfangsort“ (franko) geliefert, so dürfen die Versendungsmehrkosten, da eine Erhöhung der Abnehmerpreise aus Anlaß der Tarif erhöhung nach § 1 der Verordnung unzulässig ist, nicht auf den Abnehmer abgewälzt werden. Der Lieferer muß vielmehr grundsätzlich die Erhöhung selbst tragen. Damit wird auch dem einzelnen Mitglied eines Kartells eine Abwälzung der Beförderungsmehrkosten auf den Abnehmer verboten. Für die Verbände in ihrer Gesamtheit ist eine Änderung dieser Art der Preisstellung oder der Preise selbst schon nach § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1248) ohne die Einwilligung des zuständigen Reichsministers untersagt.
2. Bei einer Preisberechnung „mit Frachtbasis“ darf die Fracht nur in der bisherigen Höhe berechnet werden; bei einer Lieferung „ab Werk“ muß der Preis um den Betrag der Frachtmehrkosten gekürzt werden.
3. Die Regelung zu 1 und 2 gilt auch für laufende Verträge. Der Verkäufer und Lieferer muß also, wenn die beiderseitigen Leistungen noch nicht voll erbracht sind und der Preis erst bei Lieferung gezahlt wird, eine Kürzung des Preises um den Betrag der Versendungsmehrkosten zulassen; ist bei noch nicht abgelaufenen Verträgen der Preis bereits beim Abschluß des Vertrages gezahlt worden, so muß der Verkäufer oder Lieferer dem Abnehmer die Frachtmehrkosten erstatten, weil der Einstandspreis des Abnehmers sich nicht verändert darf.
4. Unter „Abnehmer“ ist auch der Abnehmer von Leistungen zu verstehen, der § 2 der Verordnung bezieht sich auf Leistungen jeder Art.
5. Einstandspreis im Sinne der Verordnung ist der vom Abnehmer für die Ware und deren Beförderung bis zum Empfangsort aufzuwendende Betrag.
6. Der § 2 dieser Verordnung findet auch auf die Waren Anwendung, die dem Spinnstoffgesetz vom 6. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1411) unterfallen.
7. Gebundene Kleinhandelspreise, die gemäß § 2 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung

der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1248) ohne Einwilligung des zuständigen Reichsministeriums ohnehin nicht zum Nachteil des Abnehmers geändert werden können, dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung aus Anlaß der Gütertariferhöhung auf keinen Fall erhöht werden.

8. Da die im § 2 Abs. 1 der Verordnung zunächst allgemein angeordnete Regelung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen kann, ist im Absatz 2 des § 2 der Verordnung die Möglichkeit vorgesehen, daß die beteiligten Wirtschaftskreise sich über eine anderweitige Verteilung der Mehrbelastung dahin einigen können, daß der Abnehmer die Belastung ganz oder teilweise übernimmt. Die Einigung darf nicht auf Kosten der nächstfolgenden Wirtschaftsstufe erfolgen, wenn diese nicht ausdrücklich zustimmt. Grundsätzlich sollen immer nur zwei aufeinanderfolgende Stufen die durch die Gütertariferhöhung eingetretene Mehrbelastung untereinander — entgegen der allgemein angeordneten Verteilungsvorschrift des Abs. 1 des § 2 der Verordnung — verteilen können.

Die Regierung wünscht, daß die beteiligten Wirtschaftskreise sich selbst über eine anderweitige, dem Einzelfall oder den besonderen Verhältnissen des betreffenden Wirtschaftszweiges angepaßte Verteilung der Frachtmehrkosten einigen. Wir ersuchen, auf eine solche gütliche Einigung der beteiligten Wirtschaftskreise dort, wo es unabdingt erforderlich ist, hinzuwirken und nur im Notfall von den Möglichkeiten des § 3 der Verordnung Gebrauch zu machen.

#### V. Zuständigkeit.

Für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers wird die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 3 der Verordnung auf die im § 10 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1245) genannten Preisüberwachungsstellen übertragen, und zwar in folgendem Umfange:

1. Für Preise, die nicht auf Festsetzungen oder Verabredungen von Verbänden oder anderen Zusammenschlüssen öffentlichen oder bürgerlichen Rechts beruhen. Gleichzeitig zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk der Verkäufer oder Lieferer seinen Sitz hat.
2. Für die Erteilung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 der Verordnung nur insoweit, als der Markteinfluß der Festsetzung oder Verabredung des betreffenden Verbandes oder Zusammenschlusses auf den Bezirk einer Preisüberwachungsstelle beschränkt ist.

Zu 1 und 2: Der Reichswirtschaftsminister behält sich vor, die Entscheidung auch in diesen Fällen an sich zu ziehen.

Für den Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bleibt die Übertragung von Befugnissen nur dem Reichernährungsminister vorbehalten.

Es wird erwartet, daß in Fällen grundsätzlicher Art die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers eingeholt wird oder daß, z. B. in Fällen, in denen eine sofortige Regelung getroffen werden muß, dem Reichswirtschaftsminister nachträglich Kenntnis gegeben wird.

#### VI. Strafen.

Den Preisüberwachungsstellen obliegt es, Verstöße gegen diese Verordnung zu verfolgen. Zu widerhandlungen sind grundsätzlich mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Strafantrag ist nur nach vorherigem Bericht an das zuständige Reichsministerium zu stellen.

#### Seedienst Ostpreußen

Die Notwendigkeit, den einen gewissen Durchschnitt übersteigenden Personenverkehr mit Ostpreußen völlig über See zu leiten, hat den Seedienst Ostpreußen veranlaßt, sich den Dampfer „Kaiser“ als viertes Schiff zu sichern, und außerdem zeitweilig einen der Dampfer „Odin“ oder „Herta“ sowie ein großes weiteres Schiff zu chartern. Mit diesem Schiffspark wird vom 28. Mai (Donnerstag vor Pfingsten) bis 16. September ein täglicher Dienst zwischen Swinemünde — Zoppot — Pillau gefahren werden, daneben bleibt wöchentlich einmal der Finnland-Ostpreußendienst der „Preußen“ bestehen; die wöchentlich einmaligen Fahrten der „Tannenberg“ von und nach Kiel finden vom 8. Mai bis Ende Oktober statt. Von Pfingsten bis Ende September wird Travemünde ein bis zwei Mal wöchentlich angelaufen. Von Berliner Ferienbeginn ab (20. Juni) werden die wichtigsten Fahrtage von zwei bis drei Schiffen bedient, um ohne Überfüllung den Reisestrom zu bewältigen. Zur Förderung des Ferienverkehrs werden vom 20. Juni bis Ende August wöchentlich „Ostpreußen-See-Sonderzüge“ (OSS) mit 60% Ermäßigung in beiden Richtungen gefahren werden. Daneben wird wie üblich ein starker Feriensonderzugverkehr nach sorgsam ausgearbeiteten Plänen über See gefahren werden. Zum Hamburger und zum rheinischen Ferienbeginn finden Sonderfahrten über Travemünde statt, um für Nordwestdeutschland Ostpreußen mehr und mehr als Reisegebiet aufzuschließen.

Zur Olympiade wird eine Sonderfahrt von Helsingfors nach Zoppot (Anschluß nach Berlin) ausgeführt, ferner wird Kiel während der Segelolympiade wöchentlich dreimal aufgesucht. Memel wird in der Hauptreisezeit wöchentlich, darunter einmal von D. „Tannenberg“ angelaufen. Auch die regelmäßige Verbindung Swinemünde — Memel ist nun mehr gesichert.

So sehr diese Maßnahmen zur Hebung des Fremdenverkehrs zu begrüßen sind, so sehr ist es zu bedauern, daß der Bezirk Ostpommern von diesem wichtigen Verkehr ausgeschlossen ist.

#### Güterverkehr mit Ostpreußen

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat hinsichtlich des Güterverkehrs mit Ostpreußen bekannt gegeben:

„Außer den tatsächlich entstehenden Mehr-Fracht-kosten werden noch folgende Mehrkosten ersetzt:

1. Liegegeld für Schiffe im Königsberger Hafen wird dann erstattet, wenn hafenpolizeilich nachgewiesen wird, daß ein früheres Entlöschen nicht möglich war.
2. Mehrkosten für Überstunden und Sonntagsarbeit beim Entlöschen im Königsberger Hafen werden für den Fall erstattet, daß amtlich nachgewiesen wird, daß die Mehrstunden erforderlich waren.
3. Fütterungskosten und Standgeld werden nur dann erstattet, wenn festgestellt wird, daß sie nicht zu vermeiden waren. Daß jingehende Anträge sind zur Vorprüfung der Landesbauernschaft vorzulegen.
4. Eine Mehrkostenerstattung für einen Umschlag in Pillau wird nur dann gewährt, wenn amtlich nachgewiesen wird, daß der Umschlag in Pillau notwendig war.
5. Mehrkosten, die in den ostpreußischen Häfen durch Umschlag mit Handbetrieb entstehen, werden erstattet, wenn durch eine hafenpolizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß der Handbetrieb notwendig war.
6. Nicht erstattet werden:
  - a) Qualitätsminderung oder Schwund bei Kohlen und Briketts. Die in den Richtsäcken für Briketts aufge-

nommene Position Manko und Grus fällt ab 1. April 1936 fort. Eisbrecher-Gebühren werden nur dann erstattet, wenn sie tatsächlich entstanden sind.

- b) Gewichtsschwund bei Tieren.
- c) Mehrkosten für Güter, die sonst als Wagenladung befördert worden sind und die jetzt wegen Sperrung des Korridors als Stückgut befördert werden. Ebenso auch nicht für Güter, die wegen der Sperre als Eilgut befördert werden.
- 7. Ebenso werden nicht erstattet besondere Auslagen, die infolge Einschränkung des Durchgangsverkehrs entstanden sind, wie z. B. Telefongebühren, Umlegung der Verladetage, Anzeigengebühren usw.
- 8. Fehlende Unterlagen können durch Abgabe eidesstattlicher Versicherungen nicht ersetzt werden. Ebenso kann von der Vorlage der Frachtbriefe nicht abgesehen werden, auch wenn bezüglich der Fracht Eintragungen in den Rechnungen der Spediteure gemacht worden sind.
- 9. Die in den Konnossementen angegebene Fracht muß durch Firmenstempel und Unterschrift der Reederei bestätigt sein; dasselbe gilt für alle anderen Unterlagen. Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Antragsfrist von zwei Monaten unbedingt eingehalten werden muß. Zu obigen Grundsätzen wird noch folgendes bemerkt:

Aus den eingereichten Anträgen habe ich ersehen, daß in verhältnismäßig großem Umfange Erstattung von Mehrkosten verlangt wird, die unter keinen Umständen erstattungsfähig sind. Um zu vermeiden, daß in der allgemeinen Bearbeitung eine Verzögerung eintritt, muß ich daher bitten, in Zweifelsfällen zunächst die zuständigen Wirtschaftsvertretungen um Auskunft anzufragen.

Die Erstattung von besonderen Verpackungskosten wird grundsätzlich abgelehnt; nur in ganz besonders gelagerten Fällen, in denen eine besondere seemäßige Verpackung notwendig war, deren Mehrkosten den Beteiligten nicht zugemutet werden kann, kann unter Umständen eine Erstattung nach Vorprüfung durch die Industrie- und Handelskammer für Ost- und Westpreußen oder die Landesbauernschaft Ostpreußen vorgenommen werden.

Eine Erstattung der Mehrkosten erfolgt auch bei Beförderung per Binnenschiffahrt durch den Korridor, jedoch nur dann, wenn der Binnenschiffahrtsweg nicht teurer kommt als der gebrochene Bahn-See-Weg. Es wird erstattet der Differenzbetrag gegenüber der durchgerechneten Bahnfracht.

Eine Erstattung der Mehrkosten von Westdeutschland nach Ostpreußen und umgekehrt kann sowohl für den gebrochenen Bahn-See-Weg über Stettin, als auch für den Rhein-Rotterdam—Seeweg erfolgen. Die Kosten werden in diesem Falle für den billigsten Weg erstattet.

Bei Steintransporten werden die entstehenden Mehrkosten auch beim Bezug aus Schlesien oder Sachsen erstattet, und zwar nach Richtsätzen, die demnächst veröffentlicht werden. Mehrkosten für besondere Lagerhaltung werden jedoch grundsätzlich nicht erstattet.

Im Fernlastkraftwagenverkehr durch den Korridor kann eine Frachterstattung ebenfalls erfolgen, jedoch nur dann, wenn der Transport per See nicht billiger gewesen ist, bezw. wenn es sich um Güter handelt, die nicht über See befördert werden konnten und bei denen auch billigere Beförderung per Bahn nicht möglich war.

Allgemein wird noch bemerkt, daß die Erstattungsanträge einer sehr eingehenden Kontrolle unterzogen werden. Ich weise bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß jeder Versuch einer Preissteigerung, sei es in den Frachten oder bei sonstigen Positionen, gemäß der veröffentlichten Verordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Verkehrs-

ministers auf das strengste bestraft wird, und daß die betreffenden Firmen in Zukunft von öffentlichen Aufträgen allgemein ausgeschaltet werden."

## Außenhandel

### Günstige Entwicklung des deutsch-polnischen Handelsverkehrs

Mitte April 1936 haben die von der deutschen und der polnischen Regierung mit der Durchführung des am 4. November 1935 abgeschlossenen deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages und Verrechnungsabkommens beauftragten Regierungsausschüsse ihre fünfte gemeinsame Tagung in Warschau abgehalten. Dabei konnten sie feststellen, daß die deutsche Ausfuhr nach Polen sich weiterhin günstig entwickelt hat. Während bisher die Ausschüsse mit Rücksicht auf die zunächst noch nicht ausreichende Entwicklung der deutschen Ausfuhr nach Polen gezwungen waren, den bei Abschluß des Wirtschaftsvertrages vorgesehenen polnischen Ausfuhrplan nicht unerheblich zu kürzen, konnten sie für den Monat Mai zum ersten Male die polnische Ausfuhr in der vollen Höhe des Jahresplanes zulassen.

Die beiden Regierungsausschüsse gingen dabei von der Überzeugung aus, daß die Übergangsschwierigkeiten, die sich dem deutsch-polnischen Handelsverkehr anfangs hemmend entgegenstellten, als im wesentlichen beseitigt angesehen werden können. Sie gingen weiterhin davon aus, daß mit der in der letzten Zeit beobachteten Steigerung der deutschen Ausfuhr nach Polen eine Entwicklung angebahnt wurde, die auch für die Zukunft eine der deutschen Ausfuhr nach Polen entsprechende polnische Ausfuhr nach Deutschland im Rahmen des ursprünglich vorgesehenen Jahresplanes möglich macht.

Ferner haben die Regierungsausschüsse eine Reihe von Einzelsachen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsvertrag und dem Verrechnungsabkommen erörtert.

### Polnische Devisenbewirtschaftung

Die polnische Verordnung über die Devisenkontrolle bestimmt im wesentlichen die Errichtung einer Devisenkommision bei der Bank von Polen, die die Genehmigung für den Verkehr mit Devisen und Gold erteilen kann. Genehmigungspflichtig ist der Ankauf ausländischer Valuten, ihre Ausfuhr und ihre Ueberweisung ins Ausland. Ferner dürfen Zahlungsmittel und Kredite Ausländer nur mit Genehmigung der Devisenkommision zur Verfügung gestellt werden. Genehmigungspflichtig ist weiter der Handel mit Gold, die Ausfuhr und Einfuhr von Gold. Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln darf nur von der Bank von Polen und einer Reihe bestimmter Devisenbanken getätigt werden. Ausländische Forderungen, insbesondere auch für den Warenverkauf ins Ausland, müssen der Bank von Polen oder den Devisenbanken zum Ankauf angeboten werden. Ausländer dürfen nur bei Devisenbanken sogenannte „Auslandsrechnungen“ unterhalten, die je nach Herkunft der Summen entweder als „freies“ oder als „Sperrkonto“ behandelt werden.

Genehmigungspflichtige Zahlungen können bei Forderungen des Gläubigers in polnischer Valuta auf Sperrkonto des Gläubigers gezahlt werden. Für alle Verrechnungen in ausländischen Zahlungsmitteln gelten die Kurse der Warschauer Börse bzw. der Bank von Polen.

### Danziger Guldenbewirtschaftung

Wie wir von autoritativer Seite erfahren, liegt für Danzig keinerlei Veranlassung vor, anlässlich der in

Polen eingeführten Devisenbewirtschaftung eine Änderung der in Danzig geltenden Guldenbewirtschaftung vorzunehmen.

Bekanntlich haben wir in Danzig nur eine Bewirtschaftung des Gulden; dagegen kann jeder über seine vorhandenen und anfallenden Devisen frei verfügen. Dieses System, das den besonderen Danziger Verhältnissen angepaßt ist, und das zur allgemeinen Zufriedenheit der Wirtschaft funktioniert, braucht daher keinerlei Änderungen zu erfahren, insbesondere werden auch die seit Februar eingeführten Devisen-Rückkaufsbescheinigungen beibehalten.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Deckung des Notenumlaufes und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten der Bank von Danzig 70 Prozent, unter Hinzurechnung der „sonstigen Devisen“ sogar 90 Prozent beträgt.

### Geschäftsreisen nach dem Ausland

Zur Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland ist auf Grund der deutschen Devisengesetzgebung bekanntlich eine besondere Genehmigung erforderlich, sofern mehr als 10 RM. je Kalendermonat (Freigrenze) erforderlich sind.

Geschäftsreisen, zu deren Durchführung nicht mehr als 60 RM. (einschließlich der Freigrenze) erforderlich sind, können auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer vorgenommen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine eilige oder nicht eilige Reise handelt. Als dringlich sind Geschäftsreisen anzuerkennen, die für das Geschäft des Antragstellers notwendig erscheinen, insbesondere der Förderung der deutschen Ausfuhr dienen. Die Industrie- und Handelskammern sind ermächtigt, Dringlichkeitsbescheinigungen für Geschäftsreisen auch solchen Geschäftsreisenden auszustellen, die einer anderen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung angehören (Handwerkskammer, Rechtsanwaltskammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichsfilmkammer, Reichsmusikkammer, Reichspressekammer, Reichsschrifttumskammer, Reichstheaterkammer). Befindet sich am Sitz der Firma keine Industrie- und Handelskammer, so genügt die Dringlichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde.

Werden für eine Geschäftsreise mehr als 60 RM. gebraucht, so ist eine Einzelgenehmigung des Landesfinanzamts — Devisenstelle — Stettin erforderlich. Diese soll nur erteilt werden, wenn die Industrie- und Handelskammer bescheinigt, daß die Reise aus geschäftlichen Gründen notwendig ist und daß Art und voraussichtliche Dauer der Reise den angeforderten Betrag rechtfertigen.

## Einzelhandel

### Sitzung des Beirates der Einzelhandelsvertretung

Am Donnerstag, dem 23. April 1936, fand in Stolp eine Sitzung des Beirates der Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer für Ostpommern statt.

Nachdem der Vorsitzende, Kaufmann August Ruffmann, die neuen Mitglieder des Beirates: Anholt-Rummelsburg, Berndt-Stolp, Brandecker-Stolp, Manke-Belgard, Raasch-Bublitz und Doß-Rummelsburg verpflichtet und um rege Mitarbeit gebeten hatte, berichtete der Syndikus der Industrie- und Handelskammer Dr. Heinemann über wichtige Arbeiten auf dem Gebiete der Verkehr- und Kulturpolitik. Da der Einzelhandel mit der übrigen Wirtschaft eng verknüpft ist, werden die Belange des Einzelhandels letzten Endes am zweckmäßigsten mit der Wirtschaft

im ganzen wahrgenommen. Es ist nicht Aufgabe der Kammern, auf die große Wirtschaftspolitik des Reiches Einfluß zu nehmen, jedoch ist die Industrie- und Handelskammer zu Stolp als einzige zusammenfassende Vertretung der gewerblichen Wirtschaft Ostpommerns berufen, auf die Bedeutung des ostpommerschen Raumes hinzuweisen und die wirtschaftlichen Belange dieses Grenzgebietes im ganzen zu pflegen.

Anschließend behandelte Dr. Heinemann Organisationsfragen der Einzelhandelsvertretung.

In dem darauf folgenden Bericht über die Arbeiten der Einzelhandelsvertretung, den der Geschäftsführer der Einzelhandelsvertretung Dr. Holz erstattete, wurde Aufschluß gegeben über Arbeiten auf dem Gebiete des Prüfungswesens, des Lehrwesens und der Realsteuerzulage der Gemeinden (Grundvermögen- und Gewerbesteuerzuschläge). Außerdem wurde die Frage der Liquidierung von Konsumentvereinen behandelt.

Nach Bekanntgabe der neueren Erlassen zum Einzelhandelsrechtsgesetz sowie der inzwischen auf diesem Gebiet geleisteten Arbeiten erörterte Assessor von Bülow die lebhaft ergangene Entscheidung des Reichsgerichts über das Verhältnis der verbotenen Zugaben zu der sogenannten Werbegabe.

Anschließend bildeten die Ausdehnung der Verhandelsgeschäfte sowie die Verödung der Wochenmärkte Gegenstand eingehender Erörterung. Letztere ist eine Folge der Verordnung über die Milchablieferungspflicht, die die Kammer bereits seit längerer Zeit beschäftigt.

Hinsichtlich der Jahr- und Viehmärkte wurde festgestellt, daß der Einzelhandel an den Jahrmarkten kein Interesse habe, aber auf eine Vermehrung der Zahl der Viehmärkte großen Wert lege.

Nach einer Aussprache über die Dauer der Lehrzeit für Kaufmännische Lehrlinge wurde über den Stand der Arbeiten der Kammer auf dem Gebiete der Preisspannen im Kolonialwarenhandel berichtet und schließlich wurde der Erlass des Reichswirtschaftsministers betr. Sammelleferungen an Belegschaften und Sammelbestellungen in Betrieben behandelt (s. Seite 74).

### Maß- und Gewichtsgesetz

#### Aufbrauchsfrist für Packungen

Auf Grund des § 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes ist es mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr zulässig, die Bezeichnung „Pfund“ zu benutzen. Zur Behebung von Zweifelsfragen macht die Kammer darauf aufmerksam, daß in den Durchführungsbestimmungen zum Maß- und Gewichtsgesetz für Drucksachen, Plakate, Blechdosen usw., die noch die Bezeichnung „Pfund“, „½ Pfund“ usw. tragen, eine Aufbrauchsfrist bis zum 31. Dezember 1937 vorgesehen ist. Bei Neuanfertigung von Drucksachen, Plakaten usw. dürfen dagegen nur die nach § 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes zulässigen Bezeichnungen verwandt werden.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Gewichtsbezeichnung „Pfund“, soweit sie in anderen Verordnungen oder Gesetzen gebraucht wird, durch Inkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes ohne weiteres durch die Bezeichnung „½ kg“ oder „500 gr“ ersetzt wird. Die Frage spielt insbesondere eine Rolle bei der Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen vom 3. Mai 1933. Nach dieser Verordnung muß auf der Packung die Menge des Inhalts in Gramm, der Abgabepreis der Packung und der sich hierauf erreichende Preis je Pfund der Ware angegeben werden. Das Reichswirtschaftsministerium vertritt hierzu die Auffassung, daß nach Inkrafttreten

des Maß- und Gewichtsgesetzes, ohne daß dies in den Schlußbestimmungen ausdrücklich gesagt sei, die Bezeichnung „Pfund“ auf diesen Kaffeeverpackungen durch „½ kg“ oder „500 gr“ erscheinen müsse. Naturgemäß gilt für die vorhandenen Packungen, die die Bezeichnung „Pfund“ tragen, die im Absatz 1 erwähnte Aufbrauchsfrist.

### Vorsicht bei der Errichtung von Einzelhandelsverkaufsstellen!

Die Errichtung, Uebernahme und unter Umständen auch die Verlegung und Vergrößerung von Einzelhandelsverkaufsstellen unterliegt der Genehmigung durch den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Es muß daher dringend davor gewarnt werden, Maßnahmen zur Errichtung usw. von Verkaufsstellen zu treffen, bevor die erforderliche Genehmigung vorliegt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die zur Entscheidung über Anträge auf Errichtung oder Uebernahme von Verkaufsstellen berufenen Behörden keine Rücksicht darauf nehmen können, daß die Antragsteller, die nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, bereits Verpflichtungen eingegangen sind oder Anschaffungen gemacht haben. Es wird daher grundsätzlich empfohlen, derartige im Hinblick auf eine beabsichtigte Geschäftseröffnung zu treffenden Vereinbarungen stets unter dem Vorbehalt der Erteilung der Genehmigung abzuschließen. Wird eine Verkaufsstelle ohne Einholung der Genehmigung der zuständigen Behörde eröffnet, übernommen, verlegt oder vergrößert, so muß damit gerechnet werden, daß das Geschäft polizeiell geschlossen wird. Der Inhaber hat außerdem eine gerichtliche Bestrafung zu erwarten. Grundsätzlich wird empfohlen, zur Behebung von Zweifeln über eine etwaige Genehmigungspflicht den Rat der Industrie- und Handelskammer einzuhören.

### Sammellieferungen an Belegschaften und Sammelbestellungen in Betrieben

Zahlreiche Beschwerden der letzten Zeit über den wachsenden Umfang der den Handel ausschaltenden Belieferungen der Belegschaften von Betrieben haben dem Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister Veranlassung gegeben, auf folgendes hinzuweisen:

„1. Sammellieferungen wichtiger Waren, besonders des täglichen Verbrauchs, an die gesamte Belegschaft oder den überwiegenden Teil der Belegschaft eines Betriebes haben zwar für die im Einzelfalle beliefernden Abnehmer den Vorteil einer gewissen Verbilligung und für den Lieferanten den Vorteil einer einmaligen Absatzsteigerung, sie sind jedoch auf die Dauer für die Gesamtwirtschaft in hohem Maße bedenklich, weil derartige Lieferungen in der Regel unmittelbar vom Erzeuger unter Ausschaltung des sonst für die Verteilung dieser Waren unentbehrlichen Handels getätigt werden und weil sie deshalb notwendig zu einer gesamtwirtschaftlich unerwünschten Störung der Güterverteilung führen müssen, die sich letzten Endes wieder unkosten erhöhend und damit preisverteuernd auswirken muß. Ich halte daher solche Sammellieferungen für unerwünscht.“

Ich will jedoch meine Bedenken dann zurückstellen, wenn es sich bei unmittelbaren Lieferungen an ganze Belegschaften um solche Waren handelt, deren Lieferung bereits seit Jahren üblich ist. Das kann in manchen Gegenden Deutschlands oder in Einzelfällen z. B. für die unmittelbare Lieferung von Kartoffeln und Kohlen zutreffen. Ich halte es aber auch in diesen Fällen für unbedingt erforderlich, daß solche Lieferungen nur an die Belegschaften derjenigen Betriebe erfolgen, bei denen sie seit Jahren üblich sind, ferner daß der Kreis der Bezieher innerhalb des einzelnen Betriebes auf diejenigen Gesellschaftsmitglieder beschränkt bleibt,

deren Einkommen eine monatliche Gehaltsgrenze von 200,— RM. nicht übersteigt.

2. Von den unter 1 erwähnten Sammellieferungen an ganze Belegschaften oder große Teile der Belegschaften eines Betriebes sind die Sammelleistungen kleinerer Gruppen einer Belegschaft bei Versandgeschäften oder anderen Geschäften des Einzelhandels zu unterscheiden. Zu der Frage der Sammelbestellungen bei Versandgeschäften habe ich schon wiederholt dahin Stellung genommen, daß gegen Sammelbestellungen, die in einer Sendung an den Sammelbesteller ausgeliefert werden und bei denen dem Sammelbesteller lediglich der handelsübliche Mengenrabatt und der gesetzlich zulässige Barrabatt gewährt wird, Bedenken nicht geltend zu machen sind. Was die Sammelbestellungen in Betrieben im besonderen anlangt, so bin ich der Auffassung, daß Sammelbestellungen bei Versandgeschäften durch einfache Gesellschaftsmitglieder nicht beanstandet werden können. Dagegen sollte die Vermittlung solcher Sammelbestellungen durch den Betriebsführer oder den Betriebszellenobmann unterbleiben. Auch die Werbung für solche Sammelbestellungen in den Betrieben selbst, sei es durch Vertreter, sei es durch Verteilen von Drucksachen, halte ich für unerwünscht. Darüber hinaus bin ich in Übereinstimmung mit dem vom Herrn Reichsminister der Finanzen in dem Runderlaß vom 13. Dezember 1935 vertretenen Standpunkt der Meinung, daß die Sammelbesteller den durch den Mengenbezug erzielten Mengenrabatt nicht für sich selbst in Anspruch nehmen, sondern nach Abzug der ihnen entstandenen Kosten auf die Mitbesteller verteilen sollten, es sei denn, daß es sich um geringfügige Beträge handelt.“

### Verschiedenes

#### Säuberung der Auskunfteien von unzuverlässigen Elementen

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für das Auskunfts- und Inkassogewerbe hat in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Ministerien eine Tagung zur Beratung der Lage im Auskunfts- und Inkassogewerbe abgehalten. Das Auskunfts- und Inkassogewerbe hat sowohl hinsichtlich der Zuverlässigkeit wie auch der sozial-politischen Lage unerfreuliche Zustände aufzuweisen. Die Einsetzung eines Sondertreuhänders, des Regierungsrats Dr. Schmelzer, durch den Reichsarbeitsminister ist ein erster Schritt zur Gesundung des Gewerbes, das für die kreditgebende und kreditnehmende Wirtschaft eine Schlüsselstellung einnimmt. Oberregierungsrat Dr. Michel vom Reichswirtschaftsministerium teilte mit, daß die verschiedenen beteiligten Ressorts über die Dringlichkeit der Entfernung unzuverlässiger Elemente einig sind. Ein großer Teil der Auskunftsunternehmungen führt auch Inkassoaufträge durch. Aus diesem Grunde hat die Reichsbetriebsgemeinschaft Handel Anregungen in einer Denkschrift für die Verhütung von Missbräuchen unterbreitet, deren Erfüllung Min.-Rat Dr. Jonas vom Reichsjustizministerium in Aussicht stellte. Die Gau- und Kreisgruppenwalter der Reichsbetriebsgemeinschaft sollen bei der Überprüfung der Gläubigerabschlußunternehmungen in sozialpolitischen Fragen besonders unter Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Eignung der Betriebsführer gehört werden.

#### Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Leistungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ sind nunmehr erlassen und sollen ab 1. April 1936 allen Vergebungen zugrunde gelegt werden.

Die Bestimmungen können in der Kammer eingesehen oder von der Kammer zum Preise von 0.15 RM. je Stück bezogen werden.

## Die Neuordnung im öffentlichen Auftragswesen

Nach langwierigen Vorarbeiten, die bereits Mitte 1934 mit der Schaffung einer Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge im Reichswirtschaftsministerium einzogen und fortwährend mit den Erfahrungen dieser Stelle weiter ausgebaut wurden, ist nunmehr eine Neuordnung auf dem Gebiete der öffentlichen Aufträge erfolgt. Sie trägt den Charakter der Vereinfachung und Vereinheitlichung und beseitigt die verworrene Vielfältigkeit, die bis dahin noch als Erbschaft der früheren einzelstaatlichen Zersplitterung weiter bestanden hatte.

Die Grundlage der Neuordnung ist in organisatorischer Beziehung der Aufbau von Bezirksausgleichsstellen, in rechtlicher der Erlass einer neuen Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen). In der Verdingungsordnung, die vom Reichsfinanzministerium ausgearbeitet ist, sind die Bezirksausgleichsstellen und das zusammenfassende Organ der Reichsausgleichsstelle verankert.

Nach den Grundsätzen eines gesunden Ausgleichs zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung wird die Reichsausgleichsstelle sich auf die zusammenfassende Bearbeitung der grundsätzlichen Fragen beschränken und nur bei den wichtigeren Vergebungen der zentralen Beschaffungsstellen unmittelbar selbst mitwirken. Die Außenstellen haben die Reichsausgleichsstelle für ihre Tätigkeit mit zuverlässigen Vorschlägen und sachgemäßen Anregungen zu versehen und sollen im übrigen ihre Arbeit auf Grund ihrer ständigen Verbindung mit der örtlichen Wirtschaft im Rahmen der von der Reichsausgleichsstelle geschaffenen Grundsätze durchführen. Zu den besonderen Aufgaben der Reichsausgleichsstelle gehört, wie ebenfalls in der neuen Verdingungsordnung festgelegt ist, auch die Bestimmung darüber, welche Teile des Reichsgebietes jeweils als Notgebiete anzusehen und bei der Auftragserteilung besonders zu berücksichtigen sind.

Die besonders schwierige Frage, wie die Außenstellen, die bisher teils bei den Handelskammern, teils bei den Regierungspräsidien, teils bei den Länderregierungen oder bei rechtsfähigen Vereinen unter staatlicher Leitung lagen, künftig gestaltet werden sollen, ist dahin entschieden worden, daß sie an die Wirtschaftskammern angeschlossen werden. Damit wird die Schaffung eines neuen kostspieligen Apparates vermieden, die Zahl der Außenstellen kann von bisher 35 auf 18 herabgesetzt werden, und es ist neben der nötigen nahen Verbindung zu den örtlichen Verhältnissen zugleich auch die Verbindung zu allen Teilen der Wirtschaft gesichert, einschließlich des Handwerks und der Fachgruppen. Der Einsatz der staatlichen Autorität und ihre Mitwirkung bei der Tätigkeit der wirtschaftlichen Selbstverwaltung auf diesem Gebiet ist dadurch gesichert, daß der Reichswirtschaftsminister den Chef der am Sitz der Wirtschaftskammer befindlichen oberen Verwaltungsbehörde zu seinem Beauftragten bei der Bezirksausgleichsstelle, und zwar in der Stellung eines Kommissars mit weitgehenden Vollmachten, bestellt.

Die außerordentliche Bedeutung, die die öffentlichen Aufträge für die gewerbliche Wirtschaft durch die Arbeitsbeschaffung und durch die Bedürfnisse der Wehrhaftmachung erlangt haben und auch auf absehbare Zeit behalten werden, gibt dieser Neuordnung ihr besonderes Gewicht. Welche Auswirkungen auf dem Gebiet der Preisgestaltung und damit für die Ertragsrechnung der an den öffentlichen Aufträgen beteiligten Firmen sich ergeben werden, wird von der praktischen Arbeitsweise der Reichsausgleichsstelle und ihrer Außenstellen abhängen.

Den Firmen unseres Bezirks wird empfohlen, sich in allen Auftragsangelegenheiten allgemeiner Natur, also mit Ausnahme des unmittelbaren Verkehrs mit den einzelnen Auftragsstellen, an die Industrie- und Handelskammer für Ostpommern zu Stolp, Bismarckplatz 19, zu wenden.

## Gütebedingungen für Möbel

Wie das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit mitteilt, sind in letzter Zeit Entwürfe zu Gütebedingungen für Möbel und Innenausbau aus Holz geschaffen worden. Diese Gütebedingungen werden sich auf die grundsätzlichen Anforderungen an die Werkstoffe und ihre Verarbeitung erstrecken. Industrie und Handwerk wird dadurch die Möglichkeit geben, ordentliche und zuverlässige Ware herzustellen gegenüber Waren, die manchmal wohl einen hohen Gebrauchswert vortäuschen, ihn aber tatsächlich nicht besitzen. Ausdrücklich wird betont, daß eine Normung oder Typisierung der Möbel mit den Gütebedingungen nicht verbunden ist. Dem einfallsreichen und phantasievollen Schöpfer wird völkerne Hand gelassen. Im Verlauf der Arbeiten ist eine weitere Gemeinschaftsarbeit auf Wunsch des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsheimstättenamtes zustande gekommen, die auf die Schaffung von Gütebedingungen für Siedlermöbel hinzielte.

## 11. Internationale Mustermesse in Saloniki

In der Zeit vom 6.—27. September d. Js. findet in Saloniki die 11. Internationale Mustermesse statt. Auskünfte über Einzelheiten erteilt das Griechische Dizekonsulat, Stettin, Roßmarkt 2.

## Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel.

Die Reichswirtschaftskammer und die Reichsgruppe Industrie haben kürzlich in besonderen Veröffentlichungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, die nationalpolitisch und volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel in stärkerem Maße als bisher zu fördern.

Zu näheren Auskünften ist die Kammer bereit.

## Werkstoffprüfungen.

Die Kammer weist darauf hin, daß das Staatliche Materialprüfungsamt — Berlin-Dahlem die Prüfung sämtlicher Werkstoffe durchführt und ferner als Sachverständiger auf dem Gebiete sämtlicher Werkstoffe tätig ist.

## Fachbuchspenden für den gewerblichen Nachwuchs

Im Anschluß an unsere Empfehlung in der Januar/Februar-Ur. S. 27 weisen wir darauf hin, daß die Reichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Buchwerbung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Staates, der Partei, der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nunmehr eine Fachbuchliste zusammengestellt hat, welche, nach den einzelnen Wirtschaftszweigen getrennt, die auf Grund einer eingehenden Prüfung als zur Weitergabe an den gewerblichen Nachwuchs besonders geeigneten Fachbücher enthält. Die Liste kann in der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden. Im übrigen können die Betriebsführer und Gesellschaftern Mitglieder Einzellisten für ihre Berufsgruppe in jeder Buchhandlung kostenlos erhalten.

## Wichtig für Inhaber von Gaststätten mit Saalbetrieb

Die verhältnismäßig hohen Gebühren für die Nachprüfung elektrischer Anlagen in Gaststätten mit Saalbetrieb sind neuerdings ermäßigt worden. Interessenten, denen die Mitteilung von Einzelheiten erwünscht ist, wollen sich unverzüglich an die Kammer wenden.

### Was ist Bowle?

Beobachtungen der amtlichen Weinkontrolle wie auch Beschwerden aus dem Weinhandel lassen erkennen, daß die an die Zusammensetzung von Bowle im öffentlichen Verkehr zu stellenden gesetzlichen Anforderungen nicht genügend bekannt sind.

Bowlen sind weinhaltige Getränke, hergestellt aus Traubengewürz, frischen oder eingekochten oder konservierten Früchten, aromatischen Kräutern und Zucker, unter Beigabe von Schaumwein. Die Verwendung von Obstwein ist bei entsprechender deutlicher Kennzeichnung statthaft. Dagegen ist auch bei Kennzeichnung die Verwendung aller jener Stoffe unzulässig, deren Zusatz zu Wein durch das Weingesetz verboten ist. Hierzu gehört neben künstlichen Farb- und Aromastoffen selbstverständlich auch das Wasser in jeder Form.

Die amtliche Weinkontrolle hat wiederholt feststellen können, daß in Gastwirtschaften und ähnlichen Lokalen unter der Bezeichnung „Bowle“ Gemische von Wein mit Wasser oder Mineralwasser abgegeben werden. Es wird daher nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Vermischen von Wein mit Wasser oder Mineralwasser zur gewerbsmäßigen Bereitung von Bowle verboten und strafbar ist. (Vergl. Urteil Landgericht Berlin vom 7. 2. 1915 und Kammergericht vom 18. 2. 1916 Veröffentlichung des Reichsgesundheitsamtes 1922 S. 316.)

### Bestrafung wegen unzulässiger Rabattgewährung

Wiederholt ist von den zuständigen Berufsvertretungen darauf hingewiesen worden, daß eine über den zulässigen Barrabatt von 3 % hinausgehende Nachlaßgewährung an genossenschaftliche Einrichtungen gegen das Rabattgesetz verstößt, wenn die Ware von der Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Verwendung durch die Genossen, d. h. also ohne Wiederverkaufssicht, erworben wird. Trotzdem hatte ein Landmaschinenhändler an eine landwirtschaftliche Genossenschaft als letzten Verbraucher zwei Sämaschinen, die mit Zubehörteilen einen Verkaufspreis von RM. 746,— hatten, für RM. 645,30, also mit einem Nachlaß von 13,5 % verkauft. Die zuständige Fachgruppe der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel stellte daraufhin gegen den Landmaschinenhändler Strafantrag wegen Verstoßes gegen das Rabattgesetz; das Amtsgericht verurteilte den Beklagten zu einer Geldstrafe.

In der Begründung ging das Gericht davon aus, daß die von dem Beklagten verkauften Sämaschinen als „Waren des täglichen Bedarfs“ im Sinne des Rabattgesetzes anzusehen sind. Diese mit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Preissteigerungsrechts übereinstimmende Auslegung des Begriffs „täglicher Bedarf“ werde allein dem Sinne des Gesetzes gerecht und könne den damit erstreuten Erfolg sicherstellen. Die landwirtschaftliche Genossenschaft habe die Sämaschinen gekauft, um sie den Genossen beim Betrieb ihrer Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen; wirtschaftlich gesehen liege also der gleiche Zustand vor, als wenn sich mehrere Einzelpersonen zur Beschaffung einer entsprechenden Maschine zusammenfänden, weil ein entsprechender Kauf dem einzelnen Teilnehmer finanziell nicht möglich wäre. Die Genossenschaft hat also die Maschine nicht zur „Verwertung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit“ angeschafft; damit war die Zulässigkeit eines Sondernachlasses nach § 9 Ziff. 1 des Rabattgesetzes zu verneinen und dem Angeklagten verboten, einen 3 % übersteigenden Rabatt zu gewähren.

Das Gericht prüfte auch die Frage, ob der Angeklagte darüber im Zweifel war, ob die Genossenschaft die Maschine zur eigenen Verwertung oder zum Weiterverkauf anschaffte. Schon nach den Zeugenaussagen habe der Angeklagte die Absichten der Genossenschaft bei der Beschaffung der Maschine gekannt; im übrigen hätte er die Pflicht gehabt, durch eine entsprechende Anfrage bei der Genossenschaft den richtigen

Sachverhalt festzustellen. Der Angeklagte war daher wegen fahrlässigen Vergehens gegen die §§ 1, 2 und 11 des Rabattgesetzes zu bestrafen.

### Sommerschlusverkauf 1936

Die Sommerschlusverkäufe beginnen bekanntlich am letzten Montag im Monat Juli. Demgemäß beginnt der Sommerschlusverkauf 1936 am Montag, dem 27. Juli, und dauert, da die Verkaufszeit 12 Werkstage beträgt, bis zum Sonnabend, dem 8. August. Es dürfen zum Verkauf gestellt werden Textilien, Bekleidungsgegenstände und Schuhwaren. Parteiamtliche Gegenstände, einschließlich der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sind von dem Verkauf ausgeschlossen.

### Uebernahme von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber!

In vielen Fällen zahlen die Arbeitgeber, z. B. auch für Dienstboten, die Sozialversicherungsbeiträge selbst, welche bestimmungsgemäß die Arbeitnehmer zu tragen haben. Beruht diese Uebernahme der Anteile des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber auf ausdrücklicher Vereinbarung, wozu auch der Tarifvertrag zu rechnen ist, oder auf einem Ortsbrauch, so erhöht sich um diesen Anteil der Lohn und damit wiederum je nach der Stufe der Beitrag zur Sozialversicherung. Darum ist es notwendig, wenn man diese automatische Steigerung vermeiden will, bei der Zahlung der vollen Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber hervorzuheben, daß er freiwillig und mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zahlt, also nicht etwa auf Grund eines Ortsbrauchs. In diesem Sinne hat das Reichsversicherungsamt am 11. Dezember 1930 entschieden.

### Unedle Metalle für dringende Ausbesserungsarbeiten

Wenn unedle Metalle, die der Bedarfsscheinpflicht unterliegen, sofort für dringende Ausbesserungsarbeiten benötigt werden, so dürfen die nachweislich hierfür erforderlichen Mengen zunächst ohne Bedarfsbescheinigung geliefert werden, wenn der Bezieher schriftlich versichert, daß er zur Ausführung dieser Ausbesserungsarbeiten geeignetes Material selbst nicht besitzt, und sich verpflichtet, dem Lieferer die Bedarfsbescheinigung unverzüglich nachträglich zu beschaffen.

Die Ueberwachungsstelle weist darauf hin, daß das mit dieser Bestimmung bewiesene Entgegenkommen vielfach missbraucht wird. Tatsächlich würden unedle Metalle ohne Berücksichtigung der Bedingungen bezogen und geliefert auch für Zwecke, die mit dringenden Ausbesserungsarbeiten nichts zu tun hätten. Die Gefahr einer Betriebsstilllegung, das Vorliegen dringender behördlicher Aufträge und dgl. bilden keine Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmebestimmung. Der Begriff der dringenden Ausbesserungsarbeiten sei so klar, daß kein Missbrauch und kein Verstoß gegen die Vorschriften mit irrtümlicher Auslegung entschuldigt werden könne. Nur in solchen Fällen, in denen überraschend Schäden auftauchten, die sofort ausgebessert werden müßten und für deren Beseitigung nach Lage der Umstände nicht Vorsorge durch rechtzeitige Stellung eines Antrages auf Bedarfsbescheinigung habe getroffen werden können, solle die Möglichkeit gegeben sein, das hierfür benötigte unedle Metall zunächst ohne Bedarfsbescheinigung zu beziehen, wenn der Bezieher selbst hierfür geeignetes Material nicht besitzt. In solchen Fällen dürfe au s n a h m s w e i s e die Bedarfsbescheinigung n a c h t r ä g l i c h beantragt werden.

Die Ueberwachungsstelle weist darauf hin, daß bei Verstößen gegen diese Vorschriften s t r e n g e B e s t r a f u n g zu gewärtigen sei. Auch könne bei fortgesetzten Missbräuchen die Aufhebung dieser Erleichterung wieder in Erwägung gezogen werden.

# Das Geschäftsjahr 1935 im Zahlenbilde

## Eisenbahngüterverkehr

Stationen	Güterverkehr — Empfang und Versand — (in Tonnen zu 1000 kg ohne Dienstgut)				Kalenderjahr:			
	im Jahre:				1929	1933	1934	1935
	1900/01	1913/14	1919/20	1924/25				
Bärwalde	—	33 862	25 043	23 643	44 172	27 676	31 107	34 725
Belgard	56 307	103 510	82 964	115 507	116 957	87 252	98 943	100 135
Bublitz	15 749	44 386	52 017	39 678	66 841	36 358	45 854	52 289
Bütow	23 933	70 152	67 522	53 045	49 092	38 547	45 721	58 016
Dromburg	43 597	43 157	30 638	24 550	33 707	25 816	31 641	33 876
Fallenburg	40 088	87 870	62 368	71 232	56 451	44 445	60 643	61 435
Hammermühle	55 661	132 709	87 993	94 000	137 149	66 515	116 780	131 065
Kallies	17 416	60 701	42 455	60 076	78 399	48 111	74 150	63 979
Körlin	16 248	29 628	41 391	38 055	37 680	33 145	34 990	32 876
Köslin	122 641	228 495	200 249	217 798	218 664	103 422	132 926	147 519
Kolberg	—	—	—	—	—	—	—	—
ohne Kleinbahn	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	119 623	238 836	149 889	152 615	244 357	227 806	267 818	257 456
Leba	69 175	111 132	103 306	95 895	107 760	51 517	71 091	71 945
Neustettin	1 327	6 222	6 614	9 664	10 300	5 889	10 549	11 203
Pöllnow	70 282	116 902	112 286	86 038	112 757	74 069	116 050	161 848
Bad Polzin	16 424	22 784	23 251	33 854	39 583	17 690	26 785	33 137
Ratekau	17 912	29 992	21 746	27 139	36 748	31 369	33 423	35 271
Rügenwalde	9 667	21 360	25 201	21 107	26 326	14 131	17 506	20 783
Rügental	44 214	98 316	38 381	59 805	76 628	38 464	54 168	56 843
Rummelsburg	20 576	60 051	35 347	51 977	50 204	36 048	46 151	60 622
Schivelbein	39 144	75 047	70 788	76 107	97 074	72 432	73 187	81 946
Schlatwe	62 154	98 923	88 603	67 660	99 686	67 057	77 396	93 280
Stolp (o. Talbahn u. Kreisbahn)	170 732	427 965	372 222	298 794	463 236	246 725	284 288	331 768
Stolpmünde	94 152	249 772	101 423	105 831	231 211	199 951	226 312	249 237
Tempelburg	11 716	25 387	18 245	18 098	23 117	20 716	23 071	27 212
Zanow	16 809	20 989	25 542	26 601	29 011	20 749	28 521	27 281
Zusammen	1 165 547	2 438 148	1 885 484	1 868 770	2 487 110	1 635 897	2 029 071	2 235 747

Bei einem Rückblick auf die früheren Jahre ergibt sich folgende, die Entwicklung lehrreich veranschaulichende Reihenfolge der Orte mit mehr als 100 000 t Güterverkehr (ohne Dienstgut) in den Jahren:

1900/1901	1913/1914	1919/1920	1920/1921	1921/1922	1922/1923
Stolp	170	Stolp	427	Stolp	590
Köslin	122	Stolpmünde	249	Köslin	302
Kolberg	119	Kolberg	238	Kolberg	172
		Köslin	228	Schlawe	132
		Hammermühle	132	Kolberg	136
		Neustettin	116	Lauenburg	129
		Lauenburg	111	Stolpmünde	124
				Belgard	134
				Köslin	133
				Neustettin	122
				Hammermühle	107
				Lauenburg	107

1923/1924	1924/1925	1929	1933	1934	1935
Stolp	292	Stolp	298	Stolp	284
Köslin	141	Köslin	217	Kolberg	267
Kolberg	113	Kolberg	152	Stolpmünde	249
		Belgard	115	Köslin	161
		Stolpmünde	105	Hammermühle	137
				Belgard	147
				Köslin	131
				Neustettin	116
				Lauenburg	100

## Personenverkehr

Stationen	1900/01	1913/14	1919/20	1924/25	Kalenderjahr			
					1929	1933	1934	1935
Bärwalde . . . .	Ohne Eisenbahn	45 051	27 261	31 000	36 927	20 829	21 700	22 465
Belgard . . . .	94 257	184 705	261 349	279 160	234 930	132 695	156 675	168 954
Bublitz . . . .	15 541	52 253	48 823	38 434	45 590	22 613	23 670	26 623
Bütow . . . .	27 638	130 072	112 007	153 082	139 107	76 340	78 683	90 403
Dramburg . . . .	34 531	71 347	77 361	94 305	65 382	40 318	40 891	45 779
Falkenburg . . . .	41 677	89 796	85 664	104 618	95 391	52 048	60 801	62 560
Fallies . . . .	30 654	50 081	67 507	52 201	55 671	29 167	31 865	34 181
Körlin . . . .	31 584	61 407	50 161	51 726	47 524	26 922	30 224	30 919
Kösslin . . . .	92 946	279 928	267 152	352 845	379 683	197 500	213 920	230 482
Kolberg . . . .	104 715	330 209	350 935	402 807	413 863	243 673	271 925	285 220
Lauenburg . . . .	61 632	215 512	240 256	305 300	222 977	117 575	134 182	148 603
Leba . . . .	6 459	18 115	27 572	32 118	20 866	12 681	14 480	13 963
Neustettin . . . .	83 840	176 000	185 201	273 814	197 882	123 217	139 539	173 879
Pöllnow . . . .	?	14 439	10 566	23 287	27 503	14 418	13 653	16 183
Bad Polzin . . . .	22 324	91 826	90 337	120 515	100 815	49 822	55 125	62 582
Ratzebuhr . . . .	9 529	23 952	33 380	30 196	26 745	14 787	15 295	16 109
Rügenwalde . . . .	21 865	49 132	56 034	57 292	57 312	33 604	35 391	40 761
Rummelsburg . . . .	26 973	80 309	80 352	106 841	92 223	46 640	50 923	57 195
Schivelbein . . . .	49 602	111 758	131 756	140 258	137 231	76 732	93 090	93 208
Schlawe . . . .	81 945	167 276	193 448	186 479	186 604	105 585	120 859	142 258
Stolp (ohne Talbahn) Kreisbahn)	254 933	449 363	532 137	664 012	661 661	383 097	448 897	506 341
Stolpmünde . . . .	27 053	69 593	93 784	74 486	70 490	40 402	44 039	44 056
Tempelburg . . . .	22 788	48 046	56 975	48 005	41 338	24 340	26 741	27 811
Zanow . . . .	24 917	42 426	47 311	40 360	38 011	17 529	18 368	16 514

## Entwicklung der Kleinbahnen

Strecken	Länge km	Güterverkehr in t zu 1000 kg							Personenverkehr (Anzahl der beförderten Personen)							
		1900	1913	1929	1932	1933	1934	1935	1900	1913	1929	1932	1933	1934	1935	
Dtsch.-Krone - Dirchow .	37,7	6718	43760	48702	27457	34222	54255	45040	18374	60376	37721	19141	17651	27208	27429	
Kösslin - Großmöllen - Nest	15,09	—	716	3834	3171	4699	3624	3780	—	382655	501246	314354	288694	287355	259731	
Straßenbahn Kösslin . . .	6,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1620067	952110	849771	910905	1017392	
Kösslin - Pöllnow . . . .	44,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Manow - Bublitz . . . .	33,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwellin - Belgard . . .	32, —	39224	100404	75895	46335	46513	53377	62593	32067	151643	93814	53577	47809	59168	65193	
Belgard - Rarzin . . . .	19,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kolberg - Regenwalde . .	60,9	38341	—	—	—	—	—	—	51025	193309	(§)	135184	99276	80622	72340	138112
Gr. Jettin - Stolzenberg . .	20,1	—	105587	126251	81392	90698	100300	116005	—	—	—	—	—	—	—	
Lübzow - Lustebuhr . . . .	7,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gr. Jettin - Körlin . . . .	19,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schlawe - Pöllnow -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sydow - Breitenberg . . .	61,5	5491	49552	40422	27121	28765	70515	48260	40389	41149	33922	38380	37244	64377	71162	
Stolp - Schmolsin . . . .	26294	—	—	—	—	—	—	—	70678	—	—	—	—	—	—	
Stolp - Zezenow . . . .	—	71237	—	83875	—	—	—	—	—	101762	—	—	—	—	—	
Stolpmünde - Schmolsin†)	119, —	—	2079	—	164685	155785	161200	181849	—	3779	—	—	—	—	—	
jetzt Stolper Kreisbahn	—	—	—	—	—	—	—	—	62581	—	—	—	—	—	—	
Stolp - Muttrin . . . .	60971	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
jetzt Stolp - Budow . . .	—	121174	177746	—	—	—	—	—	—	119949	78920	—	—	—	—	
Greest - Bergensin *) . .	7, —	—	19642	*) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Chottchow - Garzigar . . .	26, —	—	34958	45498	31247	32889	41101	44182	—	68784	36116	—	—	—	—	
Neustadt - Prüssau . . . .	24,7	—	—	24679	—	—	—	—	—	—	12023	30858	33292	39174	44396	
Straßenbahn - Stolp . . .	7,62	—	—	—	—	—	—	—	—	689067	1214392	968510	880499	978027	1103861	

†) Am 7. Dezember 1913 eröffnet      \*) 1. Februar 1926 eingestellt.      §) Eingeschließlich Strecke Mühlenbrück-Dummadel.

\*\*) Eingeschließlich 28419 beförderte t für den Umbau.      \*\*\*) Eingeschließlich 26256 beförderte Arbeiter für den Umbau.

Die 550 km Kleinbahn, die hier nach betrieben werden, haben eine Streckenlänge, mit der man z. B. von Berlin Oberschlesien oder Ostpreußen, Elberfeld oder Regensburg erreicht. In unserem Landkreise Stolp, dem größten Preußens, übertrifft die Betriebslänge der Kleinbahn die der Reichsbahn im Kreise bei weitem.

### Post-, Ueberweisungs- und Scheckverkehr (in Millionen M. RM).

Postämter größeren Umfanges	Betrag der															
	eingezahlten Zahlkarten und Postanweisungen						ausgezahlten Zahlungs- und Postanweisungen									
	1909	1913	1924	1929	1932	1933	1934	1935	1909	1913	1924	1929	1932	1933	1934	1935
Wolgard . . . . .	1,1	4,4	6,3	7,7	6,0	5,7	6,8	7,1	0,2	1,1	2,7	3,1	2,9	2,6	3,0	2,9
Wittow . . . . .	2,1	3,9	5,2	8,7	6,2	5,6	6,1	6,4	0,4	1,4	2,0	3,1	2,8	2,5	2,5	2,5
Kösslin . . . . .	1,7	7,1	15,5	18,7	11,9	11,2	14,9	16,4	0,7	2,0	17,6	23,3	17,1	15,2	15,7	17,8
Kolberg . . . . .	2,7	8,5	12,5	17,5	11,4	10,7	11,2	11,0	0,4	1,3	6,1	9,5	6,9	6,1	6,5	6,7
Lauenburg . . . . .	2,1	5,9	8,4	11,1	8,2	7,8	8,8	9,3	0,5	1,8	3,7	6,3	5,0	4,8	5,5	5,8
Neustettin . . . . .	1,2	4,8	8,7	12,2	6,7	6,4	7,4	7,8	0,2	1,4	3,2	5,0	3,3	3,1	3,3	3,7
Rügenwalde . . . . .	1,0	3,3	?	5,1	3,5	3,3	3,5	4,1	0,4	1,0	?	2,1	2,0	1,7	1,6	1,4
Schivelbein . . . . .	1,5	4,8	6,9	7,8	5,1	4,7	4,9	5,0	0,2	1,4	2,4	4,5	2,6	2,5	2,4	2,5
Schläve . . . . .	1,0	4,3	6,0	9,6	6,1	5,9	6,8	7,9	0,3	0,8	2,0	3,9	3,0	2,9	3,4	3,5
Stolp . . . . .	2,8	10,7	20,5	27,3	17,5	15,8	16,4	16,8	0,8	3,2	8,1	11,8	8,7	8,0	8,8	8,7
bei sämtlichen Postanstalten des Kammerbezirks . . . . .	28,0	90,4	142,1	191,9	122,9	114,2	127,8	133,9	5,5	23,8	69,2	98,4	72,5	65,7	69,3	71,9

tab. 5

## Seewärtiger Güterverkehr im Jahre 1935 in Gewichtstonnen.

Güterarten	Kolberg				Rügenwalde				Stolpmünde			
	Inland-verkehr Empfang	Ausland-verkehr Ver-sand										
Tierische Stoffe zur Ernährung . . . . .	508	3	—	—	173	5	—	—	1189	197	2	5
Getreide, Hülsenfrüchte . . . . .	5018	45126	—	27821	942	5647	—	3340	2382	56315	—	38431
davon:												
Weizen, Roggen . . . . .	303	35 574	—	25 577	831	4277	—	3250	146	42 447	—	30 413
anderes Getreide, Hülsenfrüchte .	4715	9 552	—	2 244	111	1370	—	90	2236	13 868	—	8 018
Andere pflanzliche Rohstoffe zu Nahrungs- und Genußmitteln . . . . .	828	2	—	—	5	10	—	—	1354	20	—	577
Zubereitete Nahrungs- und Genußmittel, Stärke, Spiritus . . . . .	4540	1089	—	5387	1390	1987	—	146	7233	5599	—	429
darunter:												
Tier. und pflanzl. Fette und Öle .	311	11	—	—	111	519	—	—	491	26	—	—
Roggen- und Weizenmehl . . .	1 487	1 064	—	5 387	292	1468	—	146	1414	282	—	428
Futtermittel . . . . .	5068	124	—	—	1706	4	—	—	7370	24	—	52
darunter:												
Dölkuchen . . . . .	2766	—	—	—	1080	—	—	—	3640	5	—	—
Nicht besonders genannte tier. und pflanzl. Rohstoffe . . . . .	228	39	—	—	79	86	—	—	560	250	—	2
Kohlen, Torf . . . . .	43	—	10314	—	1173	—	950	—	16	—	21332	—
Mineralöle, -derivate . . . . .	907	39	—	—	162	26	—	—	1503	6	—	—
Steine, Erden, Bindemittel . . . . .	2044	15	300	—	1550	—	—	—	1225	—	1147	—
Andere mineral. Rohstoffe . . . . .	375	3	—	—	316	42	—	—	216	—	1388	—
Chemische Erzeugnisse, außer Düngemittel .	806	26	—	—	559	621	—	—	634	19	—	—
Düngemittel . . . . .	319	8	16363	—	3702	—	4935	—	3432	180	21805	—
holz und Holzwaren . . . . .	163	6333	—	—	92	80	—	—	460	353	42845	—
Zellstoff, Papier . . . . .	1246	527	1950	48	99	—	—	—	399	2900	—	1
Kunststein-, Ton-, Glaswaren . . . . .	279	—	—	—	14	—	—	—	9	—	—	—
Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren .	1081	46	525	—	551	183	—	—	1527	149	209	37
Nicht besonders genannte Industrieerzeugnisse	2203	77	—	—	2251	137	—	—	2337	233	—	—
Umzugsgut, gebrauchte Verpackungen .	182	32	—	—	—	3	—	—	245	44	—	—
Verschiedenes . . . . .	93	26	—	—	26	51	—	—	81	55	—	—
Alle Güter zusammen . . . . .	25931	53515	29452	33256	14790	8882	5885	3486	32172	66344	88728	39534

Gesamtverkehr:	1935	142 154	33 043	226 778
	1934	150 469	31 544	182 252
	1933	135 998	26 464	196 112
	1932	86 377	20 451	140 040
	1931	107 396	15 825	180 351
	1929	107 511	41 503	192 530
	1924	46 631	18 028	98 406
	1913	112 055	67 897	228 101

## Seewärtiger Getreideversand in Gewichtstonnen

Jahr	Weizen und Roggen			Anderes Getreide (Hirse, Buchweizen a. Hülsenfrüchte)		
	Kolberg	Rügenwalde	Stolpmünde	Kolberg	Rügenwalde	Stolpmünde
1929	24430	6166	33852	22938	5365	41086
1930	40379	6613	49527	33275	4020	50878
1931	29083	4980	38491	13199	260	23790
1932	27558	2045	30454	9571	472	13032
1933	52242	3947	63618	17984	275	19140
1934	64860	6466	50309	23823	813	23989
1935	61151	7527	72860	11796	1460	21886

## Reederei

Der Uebergang vom beherrschenden Einfluß des Holzes in das Zeitalter der Kohle hat zunächst den bisherigen Träger der Beförderung, die Schifffahrt, zurückgedrängt. Der Hafenverkehr sank von 1863—1873 in Kolberg von 76 000 Tonnen auf 50 000 Tonnen, in Rügenwalde von 64 000 Tonnen sogar auf 35 000 Tonnen und in Stolpmünde von 63 000 Tonnen auf 50 000 Tonnen. Es hat überall viele Jahre gedauert, bis der Verkehr von 1863 wieder eingeholt war, in Rügenwalde am längsten.

Im Zusammenhang mit der tiefgreifenden Wandlung steht die Auflösung der Seglerflotte, die einst in den drei Häfen beheimatet war:

im Jahre	Kolberg		Rügenwalde		Stolpmünde	
	Segelschiffe	Dampfer	Segelschiffe	Dampfer	Segelschiffe	Dampfer
	Zahl	cbm	Zahl	cbm	Zahl	cbm
1849	21	16065	—	—	36	11041
1858	22	18270	—	—	37	15849
1867	42	13682	—	—	45	20619
1874	35	13871	—	—	41	27534
1894	4	1975	1	339	6	4471
1900	1	179	1	313	—	—
1927	3	265	2	527	2	431
1932	5	396	1	56	—	—
1935	3	193	3	1131	—	—

## Postschiffteilnehmer

Orte	Zahl der Teilnehmer							
	1924	1929	1931	1932	1933	1934	1935	1936
Bärwalde	59	43	36	35	34	31	34	34
Belgard	127	116	120	124	121	124	135	128
Bublitz	69	53	56	53	57	56	54	62
Bütow	101	72	69	60	61	60	69	77
Dramburg	100	64	59	60	63	64	62	60
Gallenburg	54	58	50	41	47	52	49	45
Kallies	51	38	42	43	45	41	41	41
Kolberg	212	302	311	322	333	349	366	344
Körlin	34	22	20	18	17	17	20	21
Kösslin	341	365	349	321	375	381	371	376
Lauenburg	215	146	135	144	142	144	162	148
Leba	10	12	12	15	17	18	21	21
Neustettin	162	127	151	154	155	157	173	216
Pöllnitz	28	34	32	34	45	41	42	42
Bad Polzin	126	89	85	79	72	80	87	87
Ratzeburg	11	20	17	17	17	18	19	19
Rügenwalde	104	86	84	80	84	79	83	84
Rummelsburg	52	53	52	59	61	59	62	70
Schivelbein	79	99	97	95	96	97	99	100
Schlawe	144	100	106	110	107	106	113	117
Stolp	518	486	493	524	544	525	576	565
Stolpmünde	53	39	41	47	45	42	43	43
Tempelburg	65	37	37	36	33	35	37	37
Zanow	34	12	17	23	22	22	22	42

Zusammen 2749 2473 2471 2494 2593 2598 2740 2779

## Fremdenverkehr

Als Fremde sind solche Personen gezählt, die mindestens einmal übernachtet haben.

Gemeinden	Jahr (1. April bis 31 Mrz.)	Zahl der Fremden	Hier von Personen mit Wohnsitz			
			in Deutschland	Über- nachtun- gen	im Ausland	im Wohn- sitz
Kösslin	1928/29	9743	11908	9498	11499	240
	1929/30	10086	13168	9839	12785	231
	1932/33	7281	27710	7247	26570	30
	1933/34	7913	12450	7883	11110	26
	1934/35	9281	14353	9239	12432	42
Großmöllen	1928/29	2091	—	2066	—	25
	1929/30	1645	29824	1637	29787	8
	1932/33	1822	20806	1822	20806	—
	1933/34	1149	16261	1141	16243	9
	1934/35	1949	25068	1925	25068	24
Henkenhagen	1927/28	4437	100656	4412	10062	25
	1928/29	4520	97809	4461	96521	59
	1929/30	4441	96648	4414	96136	27
	1932/33	2312	—	2290	—	22
	1933/34	2566	—	2556	—	10
	1934/35	3334	49071	3304	48629	30
Sörenbohm	1928/29	1656	43505	1637	43013	19
	1929/30	1861	49435	1854	49275	7
	1932/33	890	21770	890	21770	—
	1933/34	1104	25285	1104	25285	—
	1934/35	1554	33633	1551	33559	3
Kolberg	1927/28	59624	585588	59432	581749	192
	1928/29	65139	897216	65005	894289	134
	1929/30	64662	723944	64333	717024	285
	1932/33	48958	339410	48546	331934	383
	1933/34	56236	428382	56176	426880	60
	1934/35	51955	449527	51881	447861	74
Bad Polzin	1927/28	9040	119053	8836	114371	204
	1928/29	12269	141391	12056	136000	213
	1929/30	11339	138407	11098	132382	241
	1932/33	11310	128105	11166	125486	141
	1933/34	6926	80740	6863	79802	63
	1934/35	7178	92132	7079	89807	95
Bad Rügenwalde	1928/29	1402	32995	1384	32283	18
	1929/30	1334	31015	1334	31015	—
	1930/31	1312	30701	1312	30701	—
	1931/32	1032	19871	1032	19871	—
	1932/33	1157	18298	1157	18298	—
	1933/34	1205	21650	1205	21650	—
	1934/35	1621	23689	1621	23689	—
Neustettin	1928/29	5677	6306	5651	6263	26
	1929/30	6441	7001	6397	6941	44
	1932/33	3555	4864	3527	4820	28
	1933/34	3632	4593	3604	4550	28
	1934/35	7704	11473	7660	11389	44
Stolp	1928/29	12698	14326	11957	13537	625
	1929/30	14388	15882	13515	14958	738
	1932/33	10184	10316	9984	10116	90
	1933/34	8876	8907	8753	8784	77
	1934/35	14581	24004	14483	23903	97
Stolpmünde	1928/29	3824	70029	3735	69239	89
	1929/30	3575	63507	3478	62385	97
	1932/33	3315	48311	3223	47039	92
	1933/34	3399	52060	3344	51388	55
	1934/35	3983	68409	3921	67680	62
Schneidemühl	1927/28	15304	17691	14969	17323	335
	1928/29	15302	29437	14570	26747	558
	1929/30	14688	32356	13892	30633	677
	1932/33	9038	21657	8732	21217	219
	1933/34	9615	15407	9232	14926	238
	1934/35	10077	16278	9712	15807	278

## Offenbarungseide

Amtsgericht	Geleistete Offenbarungseide								Haftbefehle zur Erzwingung der Offenbarungseide									
	1925	1926	1927	1928	1929	1932	1933	1934	1935	1925	1926	1927	1928	1929	1932	1933	1934	1935
Bad Polzin	28	43	33	29	37	53	27	9	6	17	47	17	33	34	96	59	38	20
Bärwalde	30	22	30	41	33	51	14	5	1	9	18	28	87	44	102	44	5	16
Belgard	54	86	81	92	78	115	58	8	11	27	32	39	64	85	154	80	51	41
Bublitz	29	47	46	52	58	89	31	3	7	39	64	55	96	96	123	47	23	22
Bütow	78	74	81	98	123	100	25	6	9	69	133	57	84	193	145	70	80	—
Dramburg	18	34	40	18	42	53	12	11	6	4	8	21	20	44	95	61	58	51
Falkenburg	25	41	48	67	42	73	30	4	2	27	34	25	73	56	144	82	37	33
Kallies	11	17	15	15	17	14	5	—	1	23	19	14	26	37	48	17	3	9
Körlin	35	46	52	151	60	63	41	7	14	3	18	22	18	48	49	37	15	21
Kösslin	143	177	157	194	156	249	114	20	25	199	293	248	299	306	452	236	118	126
Kolberg	160	153	111	201	237	317	104	44	22	226	220	243	391	450	741	284	224	202
Lauenburg	121	163	142	130	174	190	60	6	19	80	126	79	98	150	359	138	93	102
Neustettin	88	76	87	74	95	133	55	15	15	84	137	60	95	133	152	77	66	77
Pöllnow	10	22	19	28	53	49	8	7	4	4	—	7	4	12	83	26	14	17
Rahebühr	12	9	11	18	33	31	9	3	6	—	2	1	25	126	57	22	16	25
Rügenwalde	15	25	24	26	41	66	26	2	4	15	14	14	21	58	76	33	17	17
Rummelsburg	39	59	51	72	90	83	29	14	5	72	121	78	162	214	98	52	58	30
Schivelbein	37	48	46	64	67	46	21	11	6	23	56	100	117	58	85	50	45	32
Schlawe	41	36	44	76	73	103	16	12	3	12	18	31	96	87	110	36	45	31
Stolp	256	241	215	255	318	385	144	36	26	415	422	330	391	474	664	389	249	279
Tempeburg	30	46	33	43	51	76	27	11	10	16	27	47	59	91	90	43	30	26
Zanow *)	14	13	21	24	21	16	—	—	—	7	11	7	16	19	18	—	—	—
	1274	1478	1387	1668	1899	2355	856	234	202	1371	1820	1523	2275	2815	3941	1883	1285	1177

\*) Gehört ab 1. 10. 1932 zum Amtsgericht Kösslin.

Seit Mai 1933 können die Schuldner die Leistung des Offenbarungseides und die Eintragung in die Schuldnerliste abwenden, indem sie versichern, daß sie ihr Vermögen so vollständig angegeben haben als sie dazu imstande sind. Daher ist ein Vergleich mit den Vorjahren schwierig.

## Konkurse \*)

Amtsgericht	eröffnete Konkurse										
	1900	1913	1925	1926	1927	1928	1929	1932	1933	1934	
Bärwalde	2	2	—	1	2	—	—(1)	3	—	1	
Belgard	3	11(1)	19(1)	6	5(1)	4(2)	10	2	4	2	
Bublitz	1	2	3	—	—	3	3	1	1	—	
Bütow	2	3	11	14	3	14	6	9	2	1	
Dramburg	—	—	4	—	1	—	—(1)	1(1)	—	—	
Falkenburg	1	3	—	3	2	1	4	4	1	3	
Kallies	—	1	1	—	—	—	—	—	—(1)	—	
Körlin	1	1	4(1)	1	2	1	4	—(2)	2(1)	3(1)	
Kösslin	9	10	16(9)	14(5)	6(1)	13(1)	11(3)	12	4	—(1)	3
Kolberg	2	12	6	10	6	16(6)	11	6(3)	6(4)	1(2)	2(3)
Lauenburg	4	9	4	1	8	8	17	3(1)	6(3)	2(1)	4(1)
Neustettin	2	5	10	12	6	6	7(2)	3(1)	1(1)	—(1)	—
Pöllnow	2	1	2(1)	1	—	—(2)	2	2(1)	1	—	1
Bad Polzin	4	2	1	6	6	5	4	1(1)	1	—	—
Rahebühr	1	2	3	2	—	2	5	—	—	—	—
Rügenwald	1	2	3	1	—	1	1	—	—	—	—
Rummelsb.	1	4	3	4(1)	7(1)	1(1)	5	2(1)	3(1)	1(2)	—
Schivelbein	—	1	1	2	1	4	8(1)	4	4	4	1
Schlawe	1	2	5	3	1	5	6(1)	5	3 1	—	11(2)
Stolp	10	11	14(2)	11(1)	4	18	28(1)	16	9	4(1)	2
Tempeburg	3	—	3	—	—	5	—(1)	2(1)	1(1)	1	—
Zanow *)	—	4	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Insgesamt	46	77	97	116	59	104	128	85	52	23	26
	(13)	(9)	(2)	(11)	(10)	(11)	(14)	(10)	(8)	—	—

## Geschäftsauflösungen bzw. Vergleichsverfahren

Amtsgericht	1925	1926	1927	1928	1929	1931	1932	1933	1934	1935
	1925	1926	1927	1928	1929	1931	1932	1933	1934	1935
Bärwalde	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Belgard	4	1	—	—	—	1	6	8	3	—
Bublitz	—	—	2	1	3	1	—	—	—	—
Bütow	4	6	—	5	3	3	4	2	—	—
Dramburg	3	2	—	1	—	2	1	—	—	—
Falkenburg	10	14	—	6	5	6	2	4	1	1
Kallies	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Körlin	2	2	1	1	2	3	1	—	—	—
Kösslin	12	13	1	2	11	19	24	4	—	—
Kolberg	4	5	2	9	4	29	26	10	—	3
Lauenburg	2	5	1	—	5	2	3	1	—	2
Neustettin	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöllnow	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bad Polzin	2	7	—	1	1	—	3	—	—	2
Rahebühr	1	—	—	1	3	1	1	—	4	—
Rügenwald	2	1	1	—	—	—	1	6	—	1
Rummelsburg	2	6	—	—	1	3	1	—	—	1
Schivelbein	2	—	1	1	—	—	6	3	—	1
Schlawe	—	3	2	2	4	2	5	—	—	1
Stolp	7	16	1	7	9	45	15	5	4	1
Tempeburg	2	3	—	1	1	—	—	3	—	—
Zanow *)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
insgesamt	62	90	10	45	55	148	115	40	10	10

\*) Gehört ab 1. 10. 32 zum Amtsgericht Kösslin.

\*\*) In Klammern: Mangels Masse abgelehnte Konkursanträge.  
 \*\*\*) Gehört ab 1. 10. 32 zum Amtsgericht Kösslin.

## Seewärtiger Güterverkehr

	Kolberg t	Rügenwalde t	Stolpmünde t
1. Vierteljahr 1936	45 967	10 106	55 803
1935	47 741	6 550	54 949
1934	40 356	5 591	39 243
1933	35 147	5 401	52 249
1932	16 523	4 001	26 062
1931	41 408	6 351	54 086
1930	43 656	8 799	68 019
1929	14 337	3 463	16 577
1928	18 224	7 765	44 041

## Wechselklagen

Amtsgericht	1913	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1932	1933	1934	1935
Bärwalde	41	7	23	10	1	16	17	17	7	3	4
Belgard	138	—	100	68	57	55	58	60	11	23	8
Bublitz	40	5	38	80	25	74	61	38	17	6	1
Bütow	156	46	116	107	79	134	109	50	17	5	13
Dramburg	46	25	66	103	20	37	36	39	20	8	2
Falkenburg	48	31	118	123	54	62	80	30	2	3	7
Kallies	8	3	18	18	8	24	13	15	6	3	2
Körlin	7	2	24	46	25	33	24	22	2	4	2
Köslin	277	70	399	484	280	398	461	243	98	50	39
Kolberg	229	384	454	421	280	482	422	250	69	32	24
Lauenburg	240	49	309	312	186	211	287	83	22	28	16
Neustettin	268	72	196	270	134	222	289	150	60	41	29
Pollnow	46	1	20	19	17	38	28	20	12	3	1
Bad Polzin	13	5	34	36	25	35	31	19	12	6	4
Rahebuhr	26	3	18	11	17	59	46	27	3	4	2
Rügenwalde	20	7	24	41	31	59	46	51	12	6	9
Rummelsburg	52	32	48	72	26	42	43	21	15	8	3
Schivelbein	101	12	67	78	27	46	53	38	13	9	4
Schlawa	107	14	93	94	56	86	80	40	16	17	9
Stolp	136	118	459	433	442	419	363	249	93	56	47
Tempeburg	17	9	29	57	51	75	46	30	7	3	7
Zanow*)	9	—	9	8	14	11	5	1	—	—	—
Insgesamt	2025	895	2662	2891	1855	2618	2598	1493	514	318	233
Landgericht											
Köslin	168	310	419	288	127	205	276	?	8	10	1
"	Stolp	88	243	427	230	118	122	160	15	9	8

\*) Gehört ab 1. 10. 1932 zum Amtsgericht Köslin.

## Tätigkeit der Arbeitsgerichte

	Arbeitsgerichte	Landesarbeitsgericht Köslin
Beckerow		
Böslin		
Börlberg		
Bauernburg		
Neufröttin		
Göhde		
Stolp		

### Urteilsverfahren:

1932	314	330	629	394	529	433	515	115
1933	238	270	333	296	314	351	295	93
1934	170	216	276	260	382	284	316	41
1935	149	160	273	198	324	211	203	50

Davon waren (1935):

## Allgemeine Arbeiter-

## Streitigkeiten . . .

### Angestellten-Streitigkeiten

## Handwerker-Streitigkeiten

### Erledigung:

## Gerichtliche Vergleiche Gewinn- und Nutz- vergleiche

## Streitige Urteile. . .

### Gonstige Urteile . . . Billigung der Berufung

## Überlassung der Beurteilung (Revision) wegen grundsätzlicher

(Steinbühn) wegen ge-  
sätzlicher Bedeutung.

THEORY OF COMPUTING

## Reichsbankstellen Köslin und Stolp

Der Geschäftsgang der Kösliner und der Stolper Reichsbankstellen mit Einschluß der von ihnen abhängigen Bankanstalten betrug in Einnahme und Ausgabe insgesamt in Millionen M. bzw. RM.

Jahr	Lombard- verkehr		Gesamter Wechsel- und Scheckverkehr		Giro- und Anweisungs- Verkehr		Gesamt- umsatz	
	Köslin	Stolp	Köslin	Stolp	Köslin	Stolp	Köslin	Stolp
1900	18	18	41	47	172	134	231	199
1913	24	29	61	65	398	364	483	458
1924	2	3	190	123	807	468	999	594
1929	17	18	95	104	829	610	941	732
1930	20	15	86	83	809	558	916	656
1931	23	8	65	55	700	461	788	524
1932	17	6	34	31	514	376	565	413
1933	13	5	19	21	479	342	511	368
1934	12	5	20	11	548	393	580	409
1935	13	6	20	9	604	423	637	438

## Wechselstempelmarken

Die gewaltige Erhöhung der Einnahmen aus dem Verkauf von Wechselstempelmarken nach dem Kriege beweist vor allem, wie außerordentlich auch in dieser Beziehung Handel und Industrie herangezogen werden. Der Verkauf von Wechselstempelmarken ergab im Kammerbezirk:

	<i>Rn</i>
1900/01	33 378
1913/14	67 358
	<i>Rn</i>
1924	440 131
1929	365 806
1932	209 888
1933	161 280
1934	154 473
1935	164 517

## Ernten im Kammerbezirk

Die grundlegende Bedeutung des Ernteausfalls für unseren Bezirk, veranlaßt uns, die Zahlen der früheren Jahre mit einer Auswahl fortzuführen. Die Ernten brachten folgende Mengen in Tonnen zu 1000 kg:

im Jahre	Winter- Weizen	Somm.= Weizen	Winter- Roggen	Somm.= Roggen	Winter- Gerste	Somm.= Gerste	Hafer
1913	25 744	1 703	383 867	4 306	—	28 557	287 380
1917	7 000	958	187 634	2 648	—	11 005	66 425
1920	8 964	1 627	168 751	7 126	855	21 074	161 326
1930	24 773	2 498	286 459	3 193	2 344	33 047	181 460
1931	29 441	5 387	242 529	3 260	2 097	33 242	185 277
1932	36 141	6 990	331 433	4 081	1 764	40 946	237 351
1933	40 409	7 931	354 513	4 619	2 006	42 495	240 640
1934	39 238	6 362	347 213	4 127	2 191	39 721	209 692
1935	34 333	4 839	322 149	3 734	2 542	37 531	204 262

im Jahre	Kartoffeln insgesamt	davon Früh- kartoffeln	Klee	Luzerne	Wiesen
1913	2 015 670		278 894	1 110	451 594
1917	1 318 685		114 075	572	253 879
1920	1 234 965		318 862	1 255	437 549
1925	1 851 310		243 175	3 045	376 990
1930	1 888 832	88 236	236 507	2 105	445 063
1931	1 695 141	86 471	235 202	1 824	398 661
1932	1 886 098	94 876	230 512	2 251	452 115
1933	1 771 697	87 778	216 242	1 701	393 029
1934	2 053 464	83 512	188 716	2 235	354 205
1935	2 109 884	56 718	156 839	4 449	432 714

### Invalidenversicherung

Auch im Jahre 1935 ist eine Zunahme des Markenverkaufs für die Invalidenversicherung der Reichspostdirektion Köslin gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Es ist dies ein Beweis für die Steigerung der Beschäftigung. Der Markenverkauf betrug

	M
1895	738 576
1900	803 761
1906	956 807
1913	1 412 823
	<i>RM</i>
1924	1 778 587
1928	5 972 825
1929	6 700 462
1930	6 040 070
1931	5 376 153
1932	4 526 850
1933	5 060 311
1934	6 038 289
1935	6 147 696

Hierbei ist zu beachten, daß der Wert der Beitragsmarken wie folgt festgelegt worden ist:

#### Geltungsdauer

1. 1. 1924 bis 27. 9. 1925	28. 9. 1925 bis 26. 7. 1927	ab 27. 6. 1927		ab 1. 1. 1934
		Rpf.	Rpf.	
1. Lohnklasse	20	25	30	30
2.	40	50	60	60
3.	60	70	90	90
4.	80	100	120	120
5.	100	120	150	150
6.	ab 28. 5. 25	140	180	180
7.	ab 1. 1. 28	—	200	210
8.	—	—	—	240

#### Brennstoffe

Die Verkaufspreise für Brennstoffe haben sich in Stolp seit 1875 folgendermaßen entwickelt:

Jahr	1 rm	
	Buchenholz	Niefernholz
	<i>M</i>	<i>M</i>
1875	4,00—4,50	3,00—3,25
1890	6,50	4,25
1900	7,50	5,75—6,00
1910	9,00—9,50	7,00—8,50
1913	9,00—10,00	7,50—8,00
	<i>RM</i>	<i>RM</i>
Ende 1923	14,00	11,00
" 1924	15,00	11,00
" 1925	13,00	12,00
" 1931	12,00—13,00	10,00—11,00
" 1932	9,50—11,00	8,00—8,50
" 1933	10,50—11,50	8,50—9,00
" 1934	11,10—13,50	9,10—10,50
" 1935	12,10—14,00	10,00—11,50

Es kostete in Stolp 1 Zentner frei Haus:

im Winter	Rohlen	
	Briketts	
	<i>M</i>	<i>M</i>
1879/80	1,05	—
1889/90	1,00	1,20
1900/01	1,33	1,23
1910/11	1,25	1,15
1914/15	1,35	1,18
	<i>RM</i>	<i>RM</i>
Ende 1923	2,49	1,09
" 1924	2,10	1,70
" 1931	2,00	1,85
" 1933	1,78	1,67
" 1934	1,75	1,67
" 1935	1,70	1,67

## Borrätige Drucksachen

der

### Industrie- und Handelskammer

#### Muster, Merkblätter, Bestimmungen:

Kaufmännische Lehrverträge

Gewerbliche Lehrverträge

Anmeldekarten für offene Lehrstellen

Anmeldekarten für die Lehrlingsrolle

Richtlinien für die Ausbildung von Lehrlingen im Einzelhandel

Prüfungsanforderungen für Industrie-Facharbeiterprüfungen für Dreher, (Eisen- und Metalldreher) — Maschinenschlosser — Eisenbauschlosser — Former — Formschmiede — Kesselschmiede — Modelltischler (Modellschreiner).

Bescheinigungen über Probenahme und Verwiegungen Anträge auf Erteilung einer Bedarfsbescheinigung für unedle Metalle

Merkblätter für die Lagerbuchführung und Bestandsmeldungen für unedle Metalle

Anträge auf Erteilung einer Devisenbescheinigung für die Einfuhr von Waren

Ausfuhrbewilligungen

Vordrucke für Ausfuhrzwecke

Ursprungszeugnisse

Vordrucke zur Rohstoffbewirtschaftung

Verzeichnis der von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen

#### Liste der Patentanwälte

Merkblätter für die Errichtung oder Uebernahme von Einzelhandelsgeschäften

Satzung für die Prüfungen zur Durchführung des Einzelhandelschutzes

Anträge auf Genehmigung zur Neuerrichtung, Verlegung, Erweiterung oder Uebernahme einer Verkaufsstelle gemäß dem Gesetz zum Schutz des Einzelhandels

Verordnung über die Regelung der Ausverkäufe und ähnlicher Veranstaltungen im Regierungsbezirk Köslin

Grundsätze für die Gewährung langfristiger Kredite

Folgen mangelhafter Wechselversteuerung

Mahn-Zettel zum Aufkleben auf Rechnungen

Merkblatt Disziplin und Verantwortungsgefühl im kaufmännischen Zahlungswesen

Verzeichnis der ostpreußischen Firmen

Eintragungen in das Handelsregister und Löschungen

Unzulässige Firmenführung

Handelsgebrauch

Satzung der Kammer

Satzung der Einzelhandelsvertretung der Kammer

Verleihung von Ehrenurkunden

Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten

Schiedsgericht

Ehrengericht

Steuer- und Buchführungsstelle

Buchhalterprüfungen

Handlungsgehilfenprüfungen

Facharbeiterprüfungen

Kurz- und Maschinenschreiberprüfungen

## Auflösungen zu Rechtsstreitigkeiten

Immer wieder gehen der Kammer Anfragen zu, oft mit Seitenlangen Erläuterungen: ob man sich mit Erfolg auf einen Prozeß in der Angelegenheit einlassen könne, — ob man eine Klage anstrengen solle, — wie die Kammer den Fall beurteile, — wie die Angelegenheit handelsüblich anzusehen sei usw. Daß auf diese und ähnliche Fragen die Kammer stets eine Beantwortung mit Bedauern ablehnen muß, erregt oft Unzufriedenheit und doch liegt die Ablehnung durchaus im Interesse der Firmen selbst.

Zunächst steht im Wege, daß laut ausdrücklicher Erklärung des zuständigen Ministers die Kammern Rechtsauskünfte in Einzelfällen den Rechtsanwälten überlassen und nicht in deren Tätigkeit eingreifen sollen. Den Industrie- und Handelskammern ist vom Gesetz die Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Angelegenheiten von Handel und Industrie wahrzunehmen und hierzu gehört nicht die Prozeßberatung, die vielmehr Beruf der Rechtsanwälte ist. Im Gegenteil würden die Kammern mit der Beantwortung der geschilderten Anfragen nur Schaden anrichten. Eine stichhaltige Antwort ließe sich doch nur erteilen, wenn man die Sachlage genau kennt, also auch die Ausführungen der Gegenpartei vor Augen hat; sonst bleiben die Angaben einseitig und lückenhaft. Wohnt nun aber auch die Gegenpartei im Bezirk der Kammer, so hätte sie den gleichen Anspruch auf Beratung und würde sich mit Recht beklagen, wenn ihr das Gutachten verweigert werden müßte, weil es bereits der anderen Partei erstattet worden ist. Schließlich tritt noch das Gericht an die Kammer heran und wünscht deren Gutachten und dann wäre sie nun nicht mehr in der Lage, ihre wichtigste Aufgabe zu erfüllen, im gemeinsamen Interesse von Handel und Industrie festzustellen, was bei Würdigung aller Einzelheiten handelsüblich ist. Der Richter, dem bereits von einer der Parteien ein ihr erstattetes Gutachten der Kammer vorgelegt worden war, würde sich vielleicht nicht veranlaßt sehen, sich noch an die Kammer zu wenden. Es entstände die Gefahr, daß der Gang des Prozesses einseitig beeinflußt würde, oder daß die Kammer, die über den Parteien stehen und unbefangen das Für und Wider erwägen soll, in den Streit als Helfstruppe hineingezogen würde.

Und noch eins! Was handelsüblich ist, bedarf immer wieder der Ermittlung, das wirtschaftliche Leben ist im ständigen Fluß und mit ihm wandeln sich auch die Handelsgebräuche. Was heute handelsüblich ist, ist es vielleicht nach einem halben Jahre nicht mehr. In jedem Fall müssen zunächst die Firmen des Geschäftszweigs, in welchem der Fall spielt, befragt werden, ob ihnen der in Rede stehende Handelsgebrauch bekannt ist und ob danach in ihrem Geschäftszweig verfahren wird. Es ist nicht immer leicht, auf solche Umfragen die erforderlichen Antworten zu erhalten. Häufen sich die Umfragen der Kammer in ein und demselben Geschäftszweig, so ist nicht selten eine Ermüdung und Stockung in den Antworten wahrzunehmen. Auch aus diesem Grunde kann die Kammer die notwendige Feststellung der Handelsgebräuche nur vornehmen, wenn ein Gericht um das Gutachten ersucht. Für diese wichtigsten Fälle müssen die Kräfte der Kammer und der Firmen aufgespart werden. Wollte darüber hinaus die Kammer auf jede Anfrage einer einzelnen Firma hin die dadurch bedingten Erkundigungen in den einzelnen Geschäftszweigen einziehen, so würden diese ununterbrochen in Ansprach genommen und das Ergebnis könnte nur sein, daß die Kammer überhaupt keine Auskünfte mehr erhält. Die Kammer würde also gerade dann versagen, wenn sie durch Gutachten für Gerichte den allgemeinen Interessen von Handel und Industrie am meisten nutzen soll. Wer die Sachlage im Sinne unserer Ausführungen betrachtet, wird zugeben müssen, daß die Kammer die Prozeßberatung wie bisher und in Übereinstimmung mit der Haltung der anderen Kammern ablehnen muß.

Indessen läßt es die Kammer bei der glatten Ablehnung nicht bewenden, sondern sie weist bei dieser Gelegenheit auf ihr Schiedsgericht hin, eine Einrichtung, mit der sie die wirksamste Prozeßhilfe leistet, die es geben kann.

## Schuldnerverzeichnisse

Die Kammer bringt Fortsetzungen der Listen über die geleisteten Offenbarungseide, die ergangenen Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides und die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge als Sonderbeilagen zur Ostpommerschen Wirtschaft.

Die Schuldnerlisten gehen nur den zur Kammer wahlberechtigten im Handelsregister stehenden Firmen zu, und zwar denjenigen, die eine Gebühr von jährlich 2 RM eingesandt haben. Diese sind verpflichtet, die Schuldnerlisten weder zu vertreiben, noch zur Einsichtnahme durch einen unbestimmten Personenkreis auszulegen.

## Waggonweiser Bezug von Brennstoffen

Der Reichskohlenrat hat unter dem 8. April 1936 die nachstehende Anordnung erlassen:

### I.

Ein Brennstoffverbraucher, der unter Berufung auf die §§ 50 und 64 a. a. O. mindestens eine Wagenladung von 15 t Brennstoffe ab Werk, Umschlagsplatz oder Stapelplatz abnimmt, kann diese Brennstoffe von jetzt ab bis auf weiteres mit folgender Maßgabe beziehen:

1. Die Bestellung ist bei einem Syndikat einzureichen. Das Syndikat bestimmt den Lieferer unter möglichster Wahrung des seitherigen Anteils an den Bezügen des Liefergebiets.
2. Bezüge, bei denen es sich nicht um innerhalb des Jahres regelmäßig wiederkehrende Lieferungen handelt, sind auf die Zeit bis 31. August 1936 beschränkt. Die Bestellungen für solche Bezüge sind spätestens am 30. Juni 1936 einzureichen.
3. Der Kaufpreis ist vor Lieferung der Brennstoffe zu entrichten. Zu zahlen ist der vereinbarte Preis, in Ermangelung einer Vereinbarung der von den Syndikaten in ihren Preislisten bekanntgegebene Preis, der am Tage der Lieferung gilt. Tag der Lieferung ist bei unmittelbarem Versande der Tag der Absendung ab Zeche, bei gebrochenem Versande der Tag der Absendung ab Umschlagsplatz oder Stapelplatz. Auf Anfrage ist der Reichskohlenverband zur Auskunft über die Angemessenheit des Preises verpflichtet. Soweit Preise von den Syndikaten nicht bekanntgegeben sind, hat sie der Reichskohlenverband von Fall zu Fall auf Verlangen festzusetzen.

### II.

Ein Anspruch auf diesen Brennstoffbezug steht demjenigen Brennstoffverbraucher nicht zu, der diesen Bezug für Dritte mitbesorgt.

## Steuer- und Buchführungsstelle der Industrie- und Handelskammer

zu Stolp, Bismarckplatz 19, II

### Mündliche und schriftliche Auskunft

in sämtlichen Fragen des Steuerwesens und der Buchführung

### Beratung

in allen Steuerangelegenheit.

### Ausarbeitung

von Steuererklärungen, Einsprüchen, Berufungen, Beschwerden

Sprechstunden täglich von 9—1 Uhr u. 4—6 Uhr. Sonnabend nachmittags geschlossen

Rechtzeitige vorherige Anmeldung von Besuchen erbeten.

— Fernsprecher 2285 —

### Mitwirkung bei Gesellschaftsverträgen und Testamenten

### Einrichtung und laufende Instandhaltung

der Buchführung: Abschlüsse, Bilanzen, Buchprüfungen Honorar nach Vereinbarung

Laufende Bearbeitung von Steuer- u. Buchführungsfragen, geg. monatl. Pauschalvergütg.

## Schuldnerverzeichnisse

— Sonderbeilage der Ostpommerschen Wirtschaft —

**Offenbarungseide, Haftbefehle, Konkursanträge.**  
(Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Berichtigungsanträge sind bei den Amtsgerichten zu stellen.)

Nachstehend bringen wir Fortsetzungen der Listen über die geleisteten Offenbarungseide, die ergangenen Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides und die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge.

Für die letzten fünf Jahre liegen diese drei Verzeichnisse ebenfalls vor. Firmen, die Interesse daran haben, erhalten in Einzelfällen Auskunft von der Kammer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

**Nachdruck der Verzeichnisse — auch auszugsweise — ist verboten.**

Die Schuldnerlisten gehen nur den zur Kammer zugehörigen Firmen zu, und zwar denjenigen, die eine Gebühr von jährlich 2 RM eingesandt haben. Diese sind verpflichtet, die Schuldnerlisten weder zu vertreiben, noch zur Einsichtnahme durch einen unbestimmten Personenkreis auszulegen.

### Amtsgericht Bublitz.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

### B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Manteufel, Willi, Reckow Mühle (4. 3.)

### Amtsgericht Dramburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

### B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Abendroth, Emma geb. Störbeck, Witwe, Dramburg, Gr. Mühlenstr. 10 (13. 3.)  
Kosbab, Arthur, Vulkaniseur, Dramburg, Gr. Marktstr. 70 (20. 3.)  
Lenke, Ernst, Landwirt, Born (6. 3.)

### Amtsgericht Kallies.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

### B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

### Amtsgericht Körlin/Pers.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

### B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Ramson, Georg, Sternin (7. 4.)

### Amtsgericht Köslin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Dolgner, Werner, Versicherungsagent, Belgard, Friedrichstr. 74, früher Köslin, Bibliothekstr. 57 (17. 3.) vor dem Amtsgericht Belgard  
Kaun, Otto, Kaufmann, Köslin, Bibliothekstr. 87 (2. 3.)  
Reiß, Kurt, Friseurmeister, Köslin, Bibliothekstr. 20 (16. 3.)  
Schewe, Erich, Kaufmann, Köslin, Neuerstr. 12 (27. 3.)

### B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Bahr, Emil, Hausbesitzer, Bütow 3. St. Gerichtsgefängnis Köslin (19. 3.)  
Beilfuß, Georg, Schlosser, Janow, Schlawerstr. 126 a (28. 2.)  
Dethloff, Wilhelm, Kaufmann, Köslin, Buchwaldstr. 31 a (13. 3.)  
Fröhlich, Alfred, Bäckermeister, Köslin, Gr. Baustr. 5 (12. 3.)  
Geske, Willi, Bauer, Jamund (28. 2.)  
Krohn, Richard, Kaufmann, Köslin, Markt 15 (18. 3.)  
Schüttner, Robert, Köslin, Adolf-Hitlerstr. 29 (9. 3.)  
Treichel, Carl, Firmeninhaber, Köslin, Neuerstr. 14 (28. 2.)

### C. Mangels Masse

abgelehnte Konkursanträge.

Schewe, Emma, Frau, Köslin, Neuerstr. 14 (3. 3.)

### Amtsgericht Kolberg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

### B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Arndt, Karl, Lehrer, Drosedow (3. 3.)  
Barek, Karl, Kolberg, Schmiedestr. 30 (10. 3.)  
Bentert, Hugo, Keglerheim, Kolberg (24. 3.)  
Brandt, Ernst, Inhaber eines Baugeschäfts, Kolberg (24. 3.)  
Eggert, Günter, Bäckermeister, Kolberg, II. Pfannschmieden 11 (31. 3.)  
Hackbarth, Paul, Fleischermeister, Kolberg, Domstr. 40 (31. 3.)  
Janke, August, Kolberg (3. 3.)  
Klemz, Beamter, Kolberg, Lindenallee 28 (17. 3.)  
Maucke, Willy, Angestellter, Kolberg (24. 3.)  
Müller, Georg, Geschäftsinhaber, Kolberg, Kaiserplatz (24. 3.)  
Ponath, Otto, Friseur, Kolberg, Wilhelmstr. 1 (24. 3.)

### Amtsgericht Neustettin.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Knuth, Wilhelm, Schneidermeister, Neustettin (3. 3.)  
Pomrani, Martin, Büroangestellter, Stettin (24. 3.)  
Ruz, Ida geb. Grodstück, Eschenrieger (19. 3.)  
Zastrow, Willi, Landwirt, Sassenburg (31. 3.)

#### B. Haftbefehle

##### zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Berndt, Martha, Fräulein, Neustettin (18. 1.)  
Dehmisch, W., Angestellter, Neustettin, Klosterweg 23 (26. 3.)  
Ewert, Ernst, Fuhrhalter, Neustettin (24. 2.)  
Ewert, Fritz, Schmiedemeister, Bernsdorf (12. 3.)  
Ewert, Gottfried, Schmiedemeister, Bernsdorf (19. 3.)  
Garbrecht, Otto, Bauunternehmer, Neustettin (8. 4.)  
Hinz, Johannes, Reisender, Neustettin, Seestr. 4 (6. 2.)  
Janke, Paul, Bauer, Kussow (2. 4.)  
Janke, Paul, Landwirt, Streitig Abbau (27. 2.)  
v. Kossowski, Ludwig, Steinsehmstr., Neustettin, Marienstr. 12 (3.)  
Krause, Alfred, Krangen (2. 4.)  
Mieß, Frieda, Frau, Neustettin (2. 4.)  
Nitz, Bruno, Angestellter, Stolp, 3. 3t. Kaserne (27. 2.)  
Pommerening, Erwin, Landwirt, Bernsdorf (20. 2.)  
Pommerening, Marie, Ehefrau, Neustettin (2. 1.)  
Pommerening, Paul, Schachtmeister, Neustettin (2. 1.)  
Rackow, Bruno, Bauer, Groß-Dallenthin (16. 4.)  
Rahn jun., Albert, Fleischermstr., Neustettin, Bismarckstr. (5. 3.)  
Reinke, Willi, Tischler, Neustettin, Forststr. 12 (19. 3.)  
Rieck, Paul, Gellin (18. 2.)  
Rüthing, Paul, Neustettin, Schuhmacher, Gr. Küdde (16. 4.)  
Schulz, A., Schmiedemeister, Soltñiz (31. 1.)  
Schulze, Kurt, Fahrradhandlung, Neustettin (19. 3.)  
Wernick, Herbert, Maler, Neustettin (16. 4.)  
Winkel, Eduard, Kaufmann, Sparsee (20. 2.)  
Witt, Albert, Oberkellner, Neustettin (25. 1.)  
Zabel, Margarete, Hütten (6. 2.)  
Zabel, Paul, Vertreter, Hütten (6. 2.)  
Zell, Wilhelm, Landwirt, Neustettin, Jägerstr. 6 (13. 2.)  
Zentner, Wilhelm, Kl. Küdde Abbau (9. 1.)

### Amtsgericht Pollnow.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

#### B. Haftbefehle

##### zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Erich, Gerhard Johannes, gesetzlicher Vertreter Johannes Erich, Pollnow, Waldmühle (24. 3.)  
Ziemer, Max, Snydow (22. 4.)

### Amtsgericht Ratzeburg.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Barz, Alfred, Schmiedemeister, Ratzeburg, Danzigerstr. (13. 3.)

#### B. Haftbefehle

##### zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

### Amtsgericht Rügenwalde.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

### B. Haftbefehle

#### zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Baumann, Ida, Witwe in Lanzig (17. 4.)  
Wezel, Emil, Büdner, Damshagen (13. 3.)

### Amtsgericht Rummelsburg/Pom

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Malewske, Arthur, Maurerpolier, Rummelsburg (27. 3.)

#### B. Haftbefehle

##### zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

### Amtsgericht Schivelbein.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Tuži, Jakob, Händler, Schivelbein, Nemminerstr. 4 (7. 3.)

#### B. Haftbefehle

##### zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Gomoll, Emil, Händler, Schivelbein, Saarstr. 12 a (17. 3.)

### Amtsgericht Stolp.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

#### B. Haftbefehle

##### zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Denzer, Georg, Fleischermeister, Stolpmünde (23. 3.)  
Frischmann, Friedrich, Kaufmann, Stolp, Stolpmünderstr. 31 (17. 3.)  
Guderian, Bernhard, Landwirt, Gr. Machmin (31. 3.)  
Guderian, Hulda geb. Beyer, Gr. Machmin (31. 3.)  
Jacks, Hugo, Kaufmann, Stolp, Hospitalstr. 8. (6. 3.)  
Majonek, Karl, Kaufmann, Stolp, Birkowerweg 64 (30. 3.)  
Mielow, Max, Schneidermeister, Röwen (30. 3.)  
Mischke, Otto, Landwirt, Mellin (6. 3.)  
Müller, Otto, Reisender, Stolp, Strellinerstr. 14 (17. 3.)  
Reich, Meta, Gr. Krien (10. 3.)  
Runne, Frau, Pottangow (17. 3.)  
Saeger, Alfred, Kolonialwaren, Bandsechow (17. 3.)  
Schäfer, Albert, Stolp, Hindenburgstr. 28 (30. 3.)  
Scheil, Franz, Tischler, Rathsdamniß (10. 3.)  
Schidzig, Hugo, Gärtnerdepächter, Stolp, Kassuberstr. 8 (17. 3.)  
Witt, Gustav, Altsäher, Gr. Rackitt (23. 3.)  
Züge, Gustav, Bäckermeister, Stolpmünde, Bergstr. 4 (6. 3.)

### Amtsgericht Tempelburg.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

#### B. Haftbefehle

##### zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Krüger, Adolf, Klempnermeister, Tempelburg (20. 3.)  
Krüger, Ehefrau des Vorstehenden, Tempelburg (20. 3.)